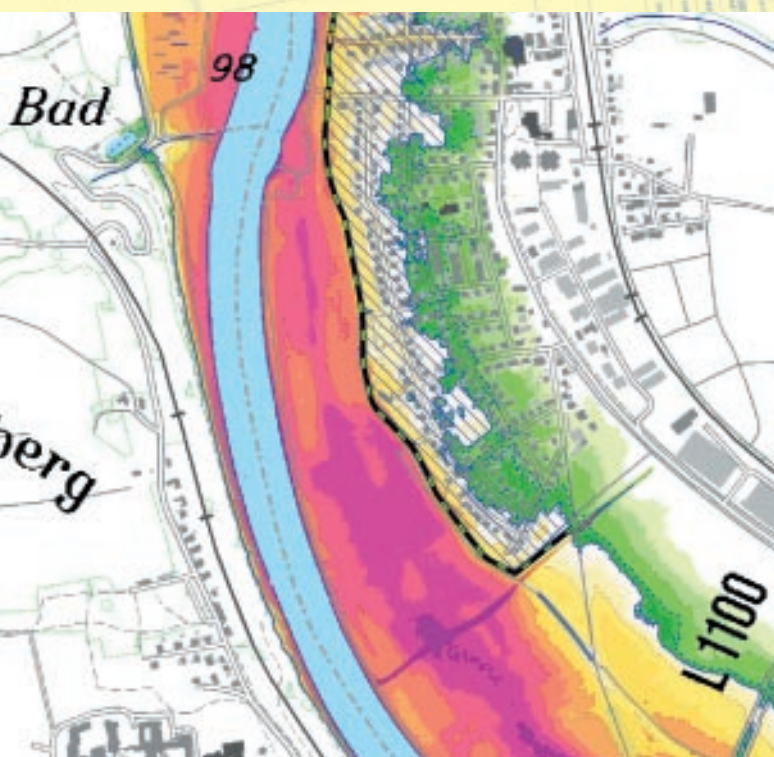



# Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg



 Leitfaden



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM • UMWELTMINISTERIUM  
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM



# Integriertes Handeln: 10-Punkte-Programm

(aus: „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“, erschienen im März 2003)

Für die in Baden-Württemberg zur Schadensminderung bei Hochwasser erforderliche Zusammenarbeit der Beteiligten ergeben sich damit zusammenfassend folgende zehn Handlungsempfehlungen:

## 1. NACHHALTIGE INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Zur Darstellung der Hochwassergefahr werden Hochwassergefahrenkarten erstellt. Für die fachliche Abgrenzung und den weiteren Umgang mit der Hochwassergefahr wird ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen aller Nutzer der Gefahrenkarten empfohlen. Besonders wichtige Partner sind:

- Regionalplanung
- kommunale Planung
- Gefahrenabwehr/Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaft
- Versicherungswirtschaft.

## 2. GEMEINSAME REGELUNGEN UND HINWEISE DER LANDESREGIERUNG

Die bestehenden Regelungen und Hinweise zum Hochwasserschutz und zur Hochwasservorsorge, insbesondere des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums, sollen gebündelt werden.

## 3. REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN IN HOCHWASSERGEFÄHRDNETEN GEBIETEN

Analysen der Hochwasserschäden der letzten Jahre zeigen, dass durch freigewordene oder ausgelaufene wassergefährdende Stoffe (insbesondere Heizöl) enorme Schäden verursacht werden. Eine Verbesserung der Regelungen, insbesondere in Siedlungsgebieten, ist erforderlich. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des § 10 Abs. 4 der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS: derzeit beschränkt auf Überschwemmungsgebiete) auf alle hochwassergefährdeten Gebiete sollte geprüft werden.

## 4. FESTLEGUNG REGIONALPLANNERISCHER GEBIETSKATEGORIEN UND KRITERIEN SOWIE VERFAHREN ZUR ABGRENZUNG

In den Regionalplänen sind folgende Gebietskategorien auszuweisen:

- „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“, zur
  - Vermeidung neuer Schadensrisiken,
  - Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen
  - Erhaltung der Möglichkeiten der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung
- „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zur Minderung der Schadensrisiken
- Die Ausweisung ist durch Hinweise zur Gefährdung durch Hochwasser in weiteren Gebieten zu ergänzen.

## 5. ÜBERNAHME DER WASSERWIRTSCHAFTLICHEN FACHINFORMATION BEI AUFSTELLUNG UND ÄNDERUNG VON BAULEITPLÄNEN

Die wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) sind bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen als Kennzeichnung zu übernehmen. Im Rahmen der Abwägung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung neuer Schadensrisiken zu treffen. Retentionsraumverluste sind in der Wirkung auszugleichen.


## 6. BERÜCKSICHTIGUNG DER GEFAHRENKARTEN BEI DER KOMMUNALEN PLANUNG

Eine Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) bei sonstigen kommunalen Planungen (auch im Bereich bestehender Bauleitpläne und bei Fachplanungen) wird empfohlen. Soweit möglich sollten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Schadensrisiken ergriffen werden.

## 7. ERSTELLUNG UND FORTFÜHRUNG DER ALARM- UND EINSATZPLÄNE SOWIE REGELMÄSSIGE DURCHFÜHRUNG VON ÜBUNGEN ZUR GEFAHRENABWEHR

Die Einsatzkräfte bei der Gefahrenabwehr und dem Katastrophenschutz haben im Hochwasserfall in der Regel nur kurze Zeit zum Reagieren. Umso wichtiger sind die Definition der Alarmierungswege und die Präzisierung der erforderlichen Maßnahmen in





Alarm- und Einsatzplänen. Diese müssen erstellt und fortgeführt werden (vgl. insbes. § 2 LKatSG für die Katastrophenschutzbehörden sowie § 5 LKatSG für die Ortspolizeibehörden u.a).

Um im Ernstfall die Effektivität der Alarm- und Einsatzpläne zu gewährleisten, sind gem. §§ 2, 5 LKatSG regelmäßige Übungen ggf. auch unter teilweiser Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Übungen dienen auch der praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzpläne.

#### **8. RISIKOVORSORGE DURCH VERSICHERUNGEN**

Eine genaue Kenntnis über die Hochwassergefahr ermöglicht eine hinreichende Abschätzung der Schadensrisiken. Bei Abschluss einer Versicherung ist dies die Grundlage für eine adäquate Prämiengestaltung.

Ein differenziertes Versicherungsangebot in Abhängigkeit von der Gefährdung und der vorhandenen Hochwasservorsorge wird als sinnvoll erachtet.

#### **9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT – HOCHWASSER-PARTNERSCHAFTEN**

Die Information und das Bewusstsein über die bestehende Hochwassergefahr sowie die Kenntnis der Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr und zur Schadensminderung sind wichtige Voraussetzungen zur Hochwasservorsorge. Hierzu ist eine intensive Bewusstseinsbildung mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich.

Ein Baustein soll die Einrichtung von Hochwasserpartnerschaften entsprechend den bestehenden Gewässernachbarschaften sein.

#### **10. FACHÜBERGREIFENDE HOCHWASSER-AKTIONSPLÄNE IN DEN EINZUGSGEBIETEN**

Die gemeinsamen Ziele und Strategien von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge zur Schadensminderung in einem Einzugsgebiet werden zweckmäßigerweise in einem Hochwasseraktionsplan gebündelt.

Für die Einzugsgebiete der Gewässer sollten daher landesweit Hochwasseraktionspläne erstellt werden. 🐾



# Inhalt


1	Vorwort .....	1	5.3 Hochwassergefahrenkarten im Baurecht .....	19
2	Einführung .....	2	5.3.1 Bauleitplanung .....	19
3	Inhalte der Hochwassergefahrenkarten .....	3	Flächennutzungsplan (FNP) .....	19
3.1	Standard-Kartentypen .....	3	Bebauungsplan (B-Plan) .....	20
4	Bereitstellung der Hochwassergefahrenkarten .....	6	5.3.2 Bauleitplanung in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten .....	20
4.1	Bereitstellung für die Öffentlichkeit .....	6	5.3.3 Bauen im Innenbereich .....	21
4.2	Bereitstellung für die Kommunen .....	6	5.4 Hochwassergefahrenkarten in der Gefahrenabwehr .....	22
4.3	Bereitstellung für die Fachverwaltung / Regionalverbände .....	6	5.4.1 Rechtsgrundlagen .....	22
4.4	Bereitstellung zur Auslegung von Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Gebieten .....	7	5.4.2 Gefahrenabwehrplanung der Kommunen .....	22
4.5	Erstellung und Fortschreibung .....	7	Alarmplanung .....	22
4.6	Öffentlichkeitsarbeit / Hochwasserpartnerschaften .....	7	Einsatzplanung .....	22
5	Anwendung der Hochwassergefahrenkarten .....	8	5.4.3 Gefahrenabwehrplanung der Katastrophenschutzbehörde .....	23
5.1	Hochwassergefahrenkarten im Wasserrecht .....	9	5.5 Hochwassergefahrenkarten in der Wasserwirtschaft .....	23
5.1.1	Überschwemmungsgebiete .....	9	5.5.1 Hochwasserschutzkonzeptionen .....	23
5.1.2	Genehmigung für Vorhaben in Überschwemmungsgebieten .....	11	5.5.2 Gewässerentwicklungskonzeptionen .....	24
5.1.3	Regelungen für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung .....	12	5.5.3 Stadtentwässerung (Ver- und Entsorgung) .....	24
5.1.4	Regelungen zu hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich .....	12	5.6 Weitere Anwendungsbereiche der Hochwassergefahrenkarten .....	24
	Schutzgrad kleiner (<) HQ <sub>50</sub> .....	13	5.6.1 Öffentlichkeit .....	24
	Schutzgrad zwischen HQ <sub>50</sub> und HQ <sub>100</sub> .....	13	5.6.2 Industrie und Gewerbe .....	25
	Schutzgrad gleich oder größer (≥) HQ <sub>100</sub> .....	13	5.6.3 Versicherungswirtschaft .....	25
5.2	Hochwassergefahrenkarten in der Raumordnung .....	14	6 Technische Grundlagen der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten .....	26
5.2.1	Zielsetzungen und Aufgaben der Raumordnung .....	14	6.1 Hydrologie .....	27
5.2.2	Gesetzliche Regelungen .....	14	6.2 Digitales Geländemodell (DGM) .....	27
	Raumordnungsgesetz (ROG) .....	14	Genauigkeiten .....	27
	Landesplanungsgesetz (LpIG) .....	14	Verfügbarkeit .....	28
	Landesentwicklungsplan .....	15	Verwendbarkeit .....	28
5.2.3	Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Raumordnung durch Anwendung der Hochwassergefahrenkarten .....	15	6.3 Terrestrische Vermessung .....	28
	Regionalplaninhalte und Rechtsfolgen .....	15	6.4 Hydraulik .....	28
	Raumordnerische Sonderfälle .....	17	Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen .....	28
5.2.4	Vorgehensweise bis zum Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten / Anpassung der Regionalpläne .....	18	Berechnungen in großen Talräumen .....	29
5.2.5	Weitere Anwendungen der Hochwassergefahrenkarten in der Regionalplanung .....	18	Druckwasserbereiche .....	29
	Andere Freiraumfestlegungen der Regionalplanung .....	18	6.5 Hochwassermarken .....	29
	Landschaftsrahmenplanung .....	18	7 Rechtliche Grundlagen .....	30
	Raumordnerische Einzelfallbetrachtung .....	19	7.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) .....	30
	Plan-Umweltprüfung (Plan-UP) .....	19	7.2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) .....	34
			7.3 Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz (LpIG) ..	38
			7.3.1 Raumordnungsgesetz (ROG) .....	38
			7.3.2 Landesplanungsgesetz (LpIG) .....	38
			7.3.3 Landesentwicklungsplan LEP 2002 .....	39
			7.4 Baugesetzbuch (BauGB) .....	39
			7.5 Gesetz über den Katastrophenschutz – Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) .....	41
			Anhang Raumordnung .....	42



**H**ochwassergefahrenkarten sind eine wichtige Grundlage und ein geeignetes Instrument zur Darstellung und Weitergabe von Informationen über bestehende Hochwassergefahren. Die Karten werden im Rahmen eines Gemeinschaftsprojekts von Land und Kommunen erarbeitet. Die Regierungspräsidien koordinieren die Arbeiten regional und beauftragen Fachbüros mit der Umsetzung.

Der Leitfaden richtet sich an die Bürgerinnen und Bürger als Grundstückseigentümer, Bauherren oder Bewohner, an die Kommunen als Träger der Bauleitplanung und der Gefahrenabwehr, an die Unteren Verwaltungsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Hochwasservorsorge und des Katastrophenschutzes sowie an die Raumordnung als übergeordnete, fachübergreifende Landes- und Regionalplanung. Er zeigt auf, wie die Belange der Hochwasservorsorge im rechtlichen Handlungsrahmen effektiv umgesetzt werden können.

Die Hochwassergefahrenkarten basieren auf gebietscharakteristischen Szenarien, die die spezifischen Überflutungssituationen unterschiedlicher Gewässertypen beschreiben. Das hierzu notwendige, sehr genaue digitale Geländemodell wird bis Ende 2007 landesweit verfügbar sein.

Effektiver und wirtschaftlicher Hochwasserschutz kann nur dann verwirklicht werden, wenn alle beteiligten Partner ihren Beitrag leisten. Grundlage dafür ist das 10-Punkte-Programm, das mit der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ am 29. April 2003 durch die Landesregierung Baden-Württemberg beschlossen wurde. 



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM • UMWELTMINISTERIUM  
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM



## 2 Einführung

Mit diesem Leitfaden werden die Festlegungen zur landesweiten Erstellung von Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg beschrieben und Hinweise zum Umgang mit den Informationen aus den Hochwassergefahrenkarten gegeben. Die Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg zeigen die Gefahren unterschiedlicher Hochwasserereignisse, die von Gewässern ausgehen.

### Darstellung in den Hochwassergefahrenkarten

**Hochwasser am Gewässer** treten immer dann auf, wenn räumlich ausgedehnte, lang anhaltende Niederschläge auch in Verbindung mit Schneeschmelze die Abflussmenge im Gewässer so groß werden lassen, dass diese ausufern. Die Wasserstandsschwankungen liegen dabei im Bereich mehrerer Meter. Aufgrund der an vielen Gewässern vorhandenen Hochwasservorhersagesysteme lassen sich der zeitliche Verlauf und der Höchstwasserstand des Hochwassers gut abschätzen. Hochwassergefahrenkarten zeigen die möglichen Ausuferungen in der Fläche. Hier erhält die Verhaltensvorsorge des Einzelnen, aufgrund der vorhandenen Reaktionszeit, eine besondere Bedeutung zur Schadensminderung. Selbstverständlich sind auch hier eine gute bauliche Vorsorge und eine hochwasserangepasste Bauweise erforderlich.

Hochwasser in Bad Wimpfen



Andere Ursachen für Überschwemmungen, z. B. durch Hangwasser oder Kanalrückstau, die ebenfalls immense Schäden verursachen können, sind nicht dargestellt.

### Nicht dargestellte Ursachen von Überflutungen

**Wild abfließendes Wasser (außerhalb eines Gewässerbettes) infolge Starkniederschläge (Hangwasser)** ist besonders in den Sommermonaten zu beobachten. Starkniederschläge weisen die größten Niederschlagsintensitäten auf, sind räumlich begrenzt und haben eine relativ kurze Dauer. Besonders Bäche und Flüsse mit kleinen Einzugsgebieten reagieren mit einem sehr schnellen Anstieg des Abflusses und des Wasserstandes, so dass für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen keine Zeit verbleibt. Eine präzise Vorhersage ist nicht möglich. Darüber hinaus lassen sich die gefährdeten Bereiche meist nicht in Hochwassergefahrenkarten darstellen.

**Kanalrückstau** kann sowohl als Folge von Starkniederschlägen als auch als Folge von Hochwasser in Flüssen auftreten. Werden Abwasserkanäle durch zu große Regenmengen überlastet oder gelangt Flusswasser oder Grundwasser in erheblicher Menge in das Kanalsystem, kommt es zum Rückstau im Abwasserkanal. Das bei fehlender Rückstausicherung über die Hausanschlussleitung in die Kellerräume einströmende Wasser kann erhebliche Schäden verursachen.

**Grundwasseranstieg** ist die Folge lang anhaltender Niederschläge oder Nassperioden sowie von ausgedehnten Hochwasserereignissen.

**Eisgang in Flüssen** kann in Verbindung mit kleineren Hochwasserereignissen lokal zu hohen Wasserständen führen. Besonders vor Hindernissen wie beispielsweise Brücken können sich treibende Eisschollen verkeilen, das Abflussprofil versperren und zu einem Rückstau führen. Löst sich die Eisbarriere plötzlich auf, kann die dabei entstehende Schwallwelle flussabwärts hohen Schaden anrichten.



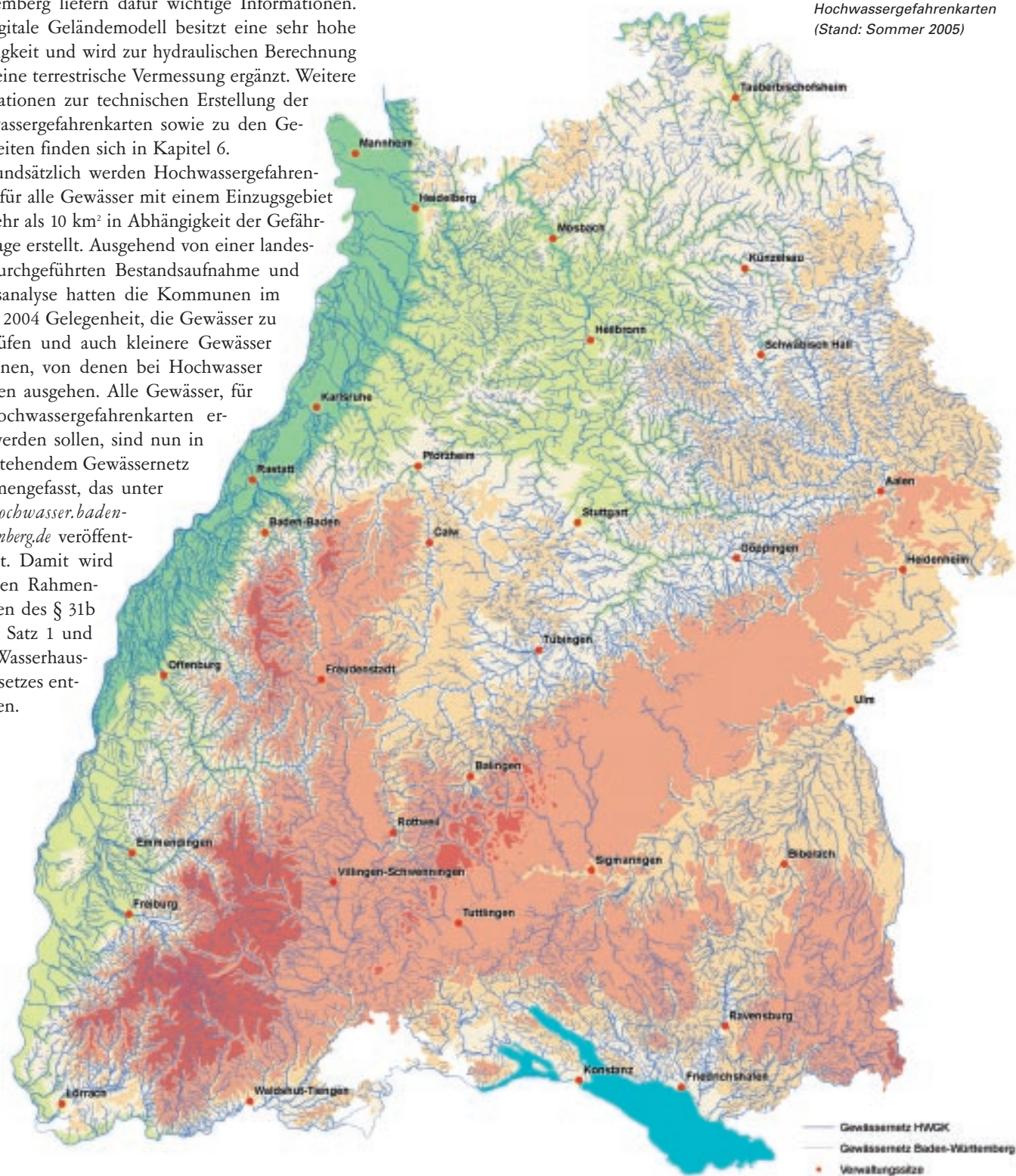
# 3 Inhalte der Hochwassergefahrenkarten

## 3.1 STANDARD-KARTENTYPEN

Ziel ist es, landesweit für alle relevanten Gewässer flächendeckende standardisierte Hochwassergefahrenkarten bereitzustellen. Hydrologische und hydraulische Grunddaten sowie ein hochauflösendes digitales Geländemodell der Landesvermessung Baden-Württemberg liefern dafür wichtige Informationen. Das digitale Geländemodell besitzt eine sehr hohe Genauigkeit und wird zur hydraulischen Berechnung durch eine terrestrische Vermessung ergänzt. Weitere Informationen zur technischen Erstellung der Hochwassergefahrenkarten sowie zu den Genauigkeiten finden sich in Kapitel 6.

Grundsätzlich werden Hochwassergefahrenkarten für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km<sup>2</sup> in Abhängigkeit der Gefährdungslage erstellt. Ausgehend von einer landesweit durchgeführten Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse hatten die Kommunen im Herbst 2004 Gelegenheit, die Gewässer zu überprüfen und auch kleinere Gewässer zu nennen, von denen bei Hochwasser Gefahren ausgehen. Alle Gewässer, für die Hochwassergefahrenkarten erstellt werden sollen, sind nun in nebenstehendem Gewässernetz zusammengefasst, das unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) veröffentlicht ist. Damit wird auch den Rahmenvorgaben des § 31b Abs. 2, Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen.

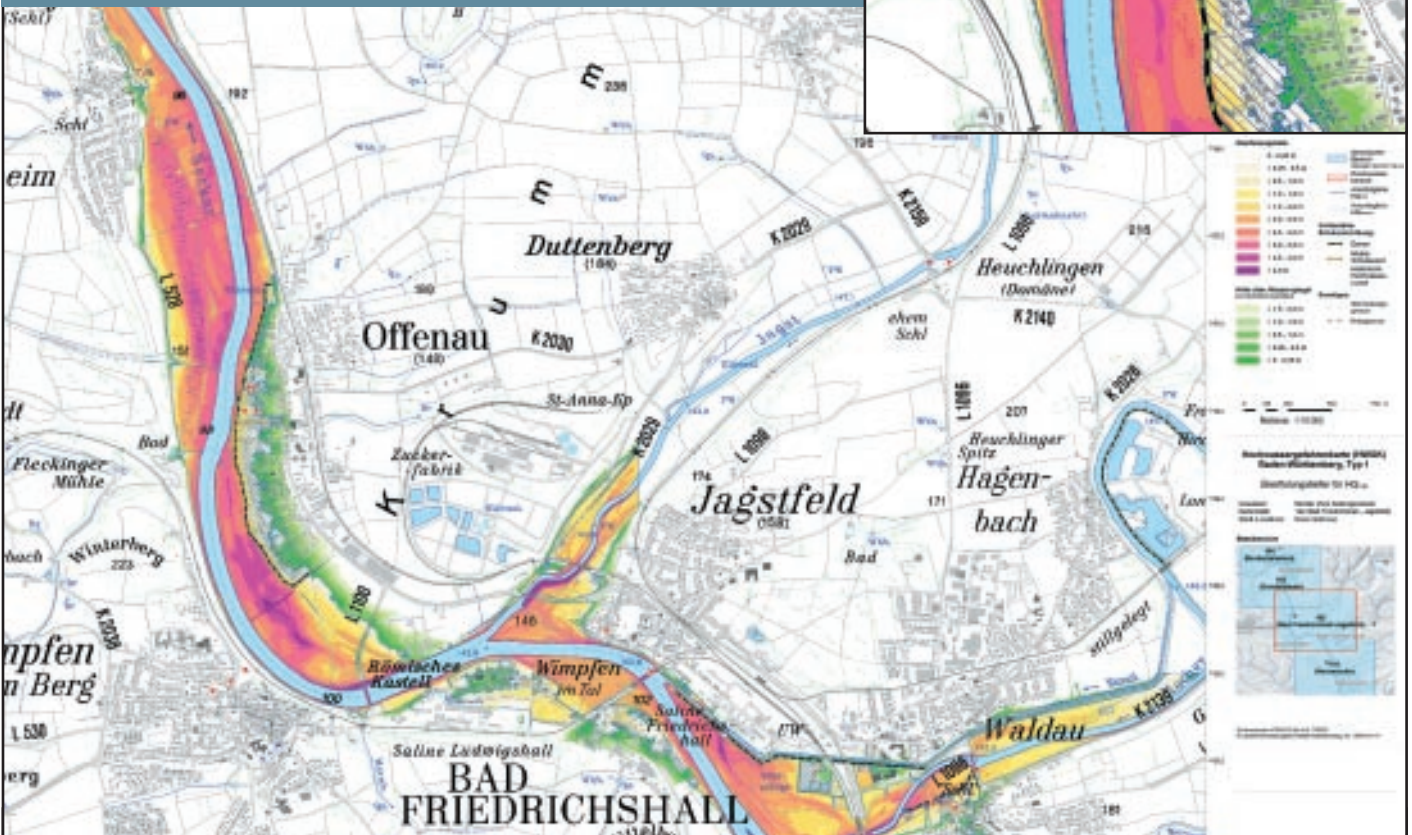
Gewässernetz  
Hochwassergefahrenkarten  
(Stand: Sommer 2005)







### TYP 1: ÜBERFLUTUNGSTIEFEN EINES HQ<sub>100</sub>



**Typ 1:** Darstellung der Überflutungstiefen eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ<sub>100</sub>) in 50 cm Schritten (gelbe und rote Farbabstufung) und ohne Berücksichtigung der Wirkung vorhandener technischer Schutzeinrichtungen. Wenn eine Schutzeinrichtung mit einem Schutzgrad größer oder gleich HQ<sub>100</sub> vorhanden ist, werden die Flächen im Wirkungsbereich der Schutzeinrichtung bezogen auf HQ<sub>100</sub> schraffiert dargestellt (geschützter Bereich). Die Abgrenzung der Überschwemmungsflächen des Extremhochwassers erfolgt zusätzlich in Linienform. Nicht überflutete Flächen können bis zu einer Höhe von 2 m über der Wasseroberfläche in Grüntönen dargestellt werden. Senken und Mulden innerhalb besiedelter Flächen, die keine Verbindung mit dem Gewässer haben, aber aufgrund ihrer Topographie unterhalb des Hochwasserspiegels liegen, werden als Druckwasserbereiche gekennzeichnet.

Ausgehend von unterschiedlichen Aufgaben der Nutzer von Hochwassergefahrenkarten ergeben sich besondere Anforderungen an die Informationen über die bestehende Hochwassergefahr.

Für Baden-Württemberg wurden zwei Standarddarstellungen festgelegt. Darüber hinaus können weitere Sonderkarten sinnvoll sein. Alle Kartentypen

zeigen eine topographische Basiskarte zur Orientierung, mobile und statische Schutzeinrichtungen sowie die Anschlaglinien, die die räumliche Ausdehnung des HQ<sub>100</sub> und des HQ<sub>extrem</sub> darstellen. Zur Detailschätzung werden genauere Informationen von den zuständigen Verwaltungsbehörden bereitgestellt bzw. sind dort zu erfragen. Nicht dargestellt werden die durch Rechtsverordnung nach Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

In *Sonderkarten* können Ereignisfälle dargestellt werden, die z. B. *spezielle Szenarien*, wie Dammbüche und deren Auswirkung, zeigen. Weitere Sonderkarten stellen die *pegelstandsbezogenen Karten* an Neckar, Donau und Kinzig dar. Diese Karten stellen Überflutungstiefen und räumliche Ausdehnungen in Ortslagen in Abhängigkeit von zugeordneten Hochwasservorhersagepegeln dar.

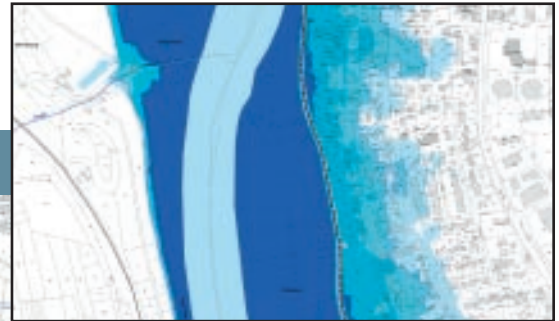
#### Grundanforderungen an Hochwassergefahrenkarten

- Darstellung der räumlichen Ausdehnung von Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Wiederkehrintervallen, so genannten Jährlichkeiten
- Darstellung der Überflutungstiefen
- Darstellung extremer, historischer Ereignisse soweit vorhanden
- Darstellung der Schutzeinrichtungen
- Ausreichender Detaillierungsgrad für örtliche Auswertungen und Planungen





**TYP 2: FLÄCHENAUSBREITUNG FÜR HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>50</sub>, HQ<sub>100</sub> UND HQ<sub>extrem</sub>**



**Typ 2** stellt die räumliche Ausdehnung von Hochwasserereignissen mit unterschiedlichen Wiederkehrintervallen in einer Karte dar. Die hochwassergefährdeten Flächen für HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>50</sub>, HQ<sub>100</sub> und ein Extremhochwasser werden in ihrer flächenhaften Ausdehnung dargestellt (blaue Farbabstufung). Wenn eine Schutzeinrichtung mit einem Schutzgrad größer oder gleich HQ<sub>100</sub> vorhanden ist, werden die Flächen im Wirkungsbereich der Schutzeinrichtung bezogen auf HQ<sub>100</sub> schraffiert dargestellt (geschützter Bereich). Die Wirkungen von Schutzrichtungen werden berücksichtigt. Am Rhein wird die Darstellung durch das HQ<sub>200</sub> ergänzt.

**Definitionen**

**HQ<sub>100</sub>**

Ein HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserabfluss, der statistisch gesehen einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Das heißt nicht, dass ein solches Ereignis nicht auch mehrfach in hundert Jahren auftreten kann. Man spricht gleichermaßen von Jährlichkeit, Wiederkehrintervall oder Wahrscheinlichkeit.

**HQ<sub>extrem</sub>**

Ein HQ<sub>extrem</sub> ist statistisch gesehen ein sehr seltenes Ereignis. Zur Festlegung kann man sich an historischen Ereignissen orientieren. Lokal können auch bei kleineren Hochwasserereignissen vergleichbare Verhältnisse eintreten, z.B. durch die Verlegung von Brücken und an anderer Engstellen durch Treibgut.

**Hinter Schutzrichtungen werden dargestellt:**

**Wenn Schutzgrad < HQ<sub>100</sub>**

- Anschlaglinie HQ<sub>100</sub>
- Anschlaglinie HQ<sub>extrem</sub>
- Schutzrichtung (Linie)
- Historische Hochwassermarken

**Kartentyp 1:**

- Überflutungstiefen HQ<sub>100</sub> (die Schutzrichtung hat keine Wirkung)
- Geländehöhen bis 2 m über Wasserspiegel (wo technisch machbar)

**Kartentyp 2:**

- Flächen aller HQ kleiner oder gleich dem Schutzgrad enden an der Schutzrichtung

**Wenn Schutzgrad ≥ HQ<sub>100</sub>**

- Anschlaglinie HQ<sub>100</sub>
- Anschlaglinie HQ<sub>extrem</sub>
- Schutzrichtung (Linie)
- Historische Hochwassermarken

**Kartentyp 1:**

- Überflutungstiefen HQ<sub>100</sub> (vor und potenziell hinter der Schutzrichtung)
- Geländehöhen bis 2 m über Wasserspiegel
- Schraffur des geschützten Bereichs\*

**Kartentyp 2:**

- Flächen aller HQ kleiner oder gleich dem Schutzgrad enden an der Schutzrichtung
- Schraffur des geschützten Bereichs\*

(\* bezogen auf HQ<sub>100</sub>)



# 4 Bereitstellung der Hochwassergefahrenkarten

Für verschiedene Anwendergruppen werden individuelle Lösungen erstellt, die sich von ihrer Handhabung z.B. in der Navigation ähneln und dem Benutzer eine intuitive Bedienung ermöglichen.

Die Abbildung erklärt typische Navigationselemente eines Kartendienstes.



## 4.1 BEREITSTELLUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Für die Öffentlichkeit wird im Internet ein Kartendienst zum Abrufen der unterschiedlichen Hochwassergefahreninformationen bereitgestellt. Die einzelnen Karten können bis zu einem Maßstab 1:5.000 gezoomt und sowohl als Standardtyp 1 oder 2 aufbereitet werden. Flurstücksgrenzen oder Hausnummern werden hier nicht veröffentlicht [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de)



## 4.2 BEREITSTELLUNG FÜR DIE KOMMUNEN

Auf Datenträger werden den Kommunen Karten auf Basis eines Geoinformationssystems (GIS) für ihre Gemarkungen zur Verfügung gestellt. Als Hilfsmittel für die Betrachtung und Auswertung der Karten wird die erforderliche GIS-Software bereitgestellt. Die Karten können bis auf Flurstücksebene gezoomt werden. Die Hinterlegung der Karteninformationen mit

der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erfolgt jeweils nur innerhalb der Gemeindegrenzen. Durch die GIS-Anwendungen können die Darstellungen nach den eigenen Bedürfnissen variiert werden. Ergänzend dazu wird landesweit eine Software für die Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen entwickelt.



## 4.3 BEREITSTELLUNG FÜR DIE FACHVERWALTUNG / REGIONALVERBÄNDE

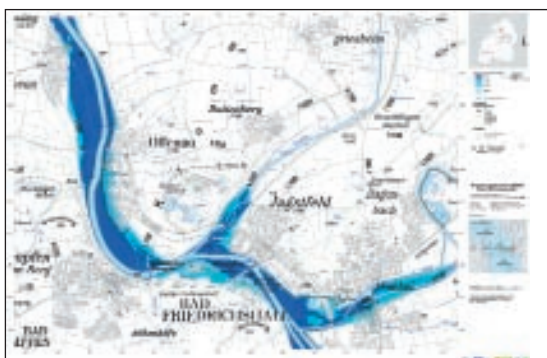
Zusätzlich zu den Informationen für die Kommunen haben die Fachverwaltungen bzw. die Regionalverbände für ihre Aufgabenerfüllung die Möglichkeit, die Hochwassergefahrenkarten mit weiteren Informationen, z.B. Orthofotos, über das landesinterne Intranet zu beziehen und zu verknüpfen.





#### 4.4 BEREITSTELLUNG ZUR AUSLEGUNG VON ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN UND HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETEN

Zur Auslegung der Karten, mit Hilfe derer Überschwemmungsgebiete nach § 77 Abs. 3 Wassergesetz (WG) und hochwassergefährdete Gebiete nach § 80 Abs. 1 WG abgeleitet werden können, erhalten die unteren Verwaltungsbehörden und Kommunen je einen gedruckten Kartensatz im Maßstab 1:2.500 mit Darstellung der Flurstücksgrenzen.



#### 4.5 ERSTELLUNG UND FORTSCHRIBUNG

Die Hochwassergefahrenkarten werden erstmalig durch die Regierungspräsidien mit Beteiligung der unteren Verwaltungsbehörden erstellt. Von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) werden sie nach einem einheitlichen Layout aufbereitet. Der aktuelle Bearbeitungsstand (Gewässernetz, Stand der Bedarfsanalyse, Vermessung, Digitales Geländemodell, hydraulische Berechnungen, Veröffentlichung) zu den Hochwassergefahrenkarten ist im Internet unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

Bei der LfU werden die Hochwassergefahreninformationen jeweils mit den neuesten topographischen Karten und Informationen verschnitten und entsprechend aufbereitet.

Die Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten erfolgt anlassbezogen durch die Regierungspräsidien. Bei Baumaßnahmen, die Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss haben, müssen die Antragsteller im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung und in Planfeststellungsverfahren in der Regel entsprechende Nachweise führen. Um die Ergebnisse auch für die Aktualisierung der jeweiligen Hochwassergefahrenkarten verwenden zu können, werden einheitliche Vorgaben entwickelt. Die unteren Verwaltungsbehörden stellen in diesen Fällen sicher, dass eine Datenübergabe an die Regierungspräsidien gewährleistet ist.

#### 4.6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT / HOCHWASSERPARTNERSCHAFTEN

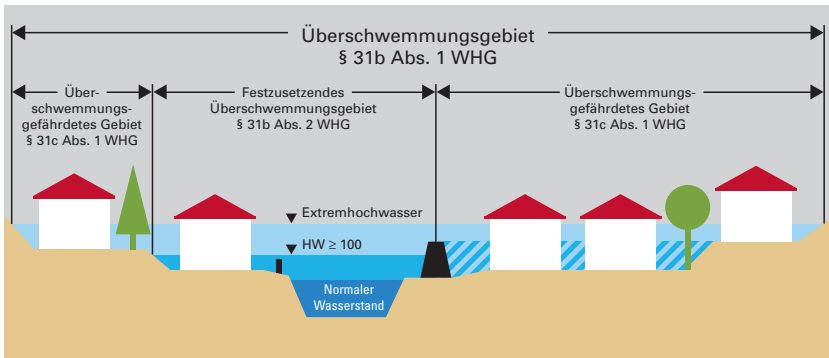
Die Hochwasserpartnerschaften sind ein Angebot des Landes Baden-Württemberg an die Kommunen, sich eingehend über aktuelle Themen aus dem Bereich Hochwasservorsorge zu informieren und gegenseitig Erfahrungen auf dem Gebiet Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge auszutauschen. Ziel ist die Stärkung des Hochwassergefahrenbewusstseins und die Weitergabe von Erfahrungen und Know-how. Wesentlicher Baustein ist der Aufbau eines Netzwerkes zwischen den Kommunen in einem Gewässereinzugsgebiet, insbesondere in ihrer Funktion als „Ober- und Unterlieger“ im Hinblick auf den „Ernstfall“ eines Hochwasserereignisses.

Hierzu ist die Fortbildungsgesellschaft des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg (WBW) vom Umweltministerium beauftragt, die Hochwasserpartnerschaften in Baden-Württemberg einzurichten sowie die Veranstaltungen zu organisieren und zu koordinieren.

Im Rahmen der Hochwasserpartnerschaften werden für die Kommunen Informationen und Materialien bereitgestellt, damit diese ihre Bürgerinnen und Bürger gezielt über Möglichkeiten der Hochwasservorsorge informieren können. Hierzu zählt insbesondere die Vorstellung und Erläuterung der Hochwassergefahrenkarten in den einzelnen Partnerschaften. Die Themen der Hochwasserpartnerschaften sowie die Termine der Veranstaltungen können unter [www.wbw-fortbildung.de](http://www.wbw-fortbildung.de) abgerufen werden.



# 5 Anwendung der Hochwassergefahrenkarten



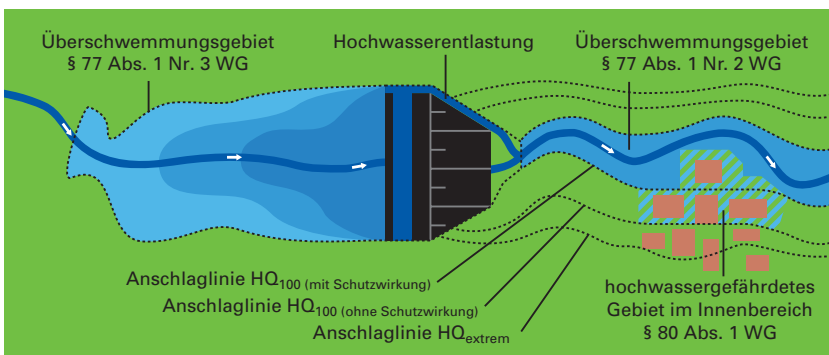
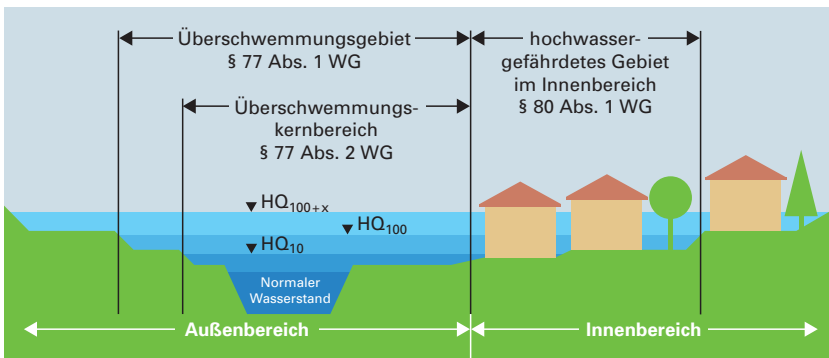
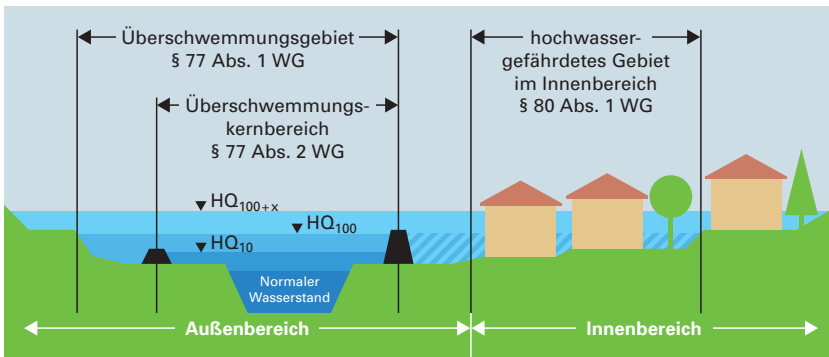
Gebietsdefinitionen im Wasserhaushaltsgesetz

## Gebietsabgrenzungen nach Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

Oben: geschlossenes System mit Hochwasserschutzanlage

Mitte: offenes System ohne Hochwasserschutzanlage

Unten und rechts: im Bereich und unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken

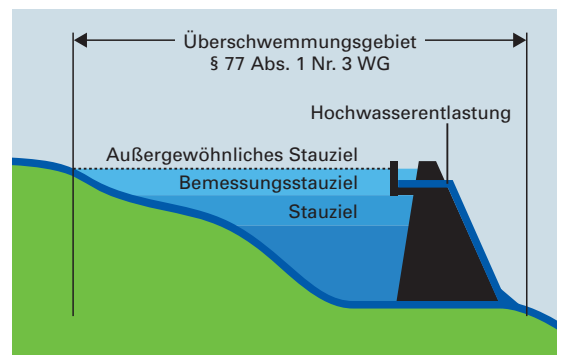


Mit den Hochwassergefahrenkarten werden für alle betroffenen Rechtsbereiche die Grundlagen zur Schadensminderung bei Hochwassergeschaffen. Die Abgrenzungen in den Hochwassergefahrenkarten stellen den Wirkungsbereich der gesetzlichen Regelungen dar. Im Folgenden wird die Verwendung von Hochwassergefahrenkarten insbesondere im Wasserrecht, in der Raumplanung, in der Bauleitplanung sowie in der Gefahrenabwehr und im Katastrophenschutz beschrieben.

Es ist das Ziel, die Hochwassergefahrenkarten bis zum Jahr 2010 flächendeckend bereitzustellen. Dort, wo noch keine Hochwassergefahrenkarten vorliegen, können alle Unterlagen Verwendung finden, die eine parzellenscharfe Darstellung einer  $HQ_{100}$ -Linie bzw. einer Linie kleiner der eines  $HQ_{100}$  beinhalten. Zunächst kommen hier fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete mit entsprechenden hydraulischen Nachweisen und Flussgebietsuntersuchungen in Frage. Diese Unterlagen können übergangsweise, wie in den Abschnitten 5.1 bis 5.6 beschrieben, verwendet werden.

Die Möglichkeit, vorab andere Unterlagen heranzuziehen, ergibt sich aus der Tatsache, dass die in § 77 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) angesprochene Darstellung in ausliegenden Karten und die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung durch die Wasserbehörde lediglich deklaratorische Wirkung hat. Das bedeutet, dass alleine schon die fachtechnische Festlegung der  $HQ_{100}$ -Linie oder einer definierten Überflutungsfläche mit einer Überschwemmungsjährlichkeit kleiner als  $HQ_{100}$  kraft Gesetzes den fraglichen Bereich zum Überschwemmungsgebiet macht und den gesetzlichen Schutz, insbesondere nach §§ 77 Abs. 2 und 78 WG bewirkt, sobald durch Auslage der Karten nach § 77 Abs. 3 WG den Publizitätsanforderungen genügt ist.

Mit der öffentlichen Auslegung der Karten wird der Schutz des Überschwemmungsgebietes mit den entsprechenden Verboten und Beschränkungen bzw. den Genehmigungs- und Einvernehmensvorbehalten sofort allen Betroffenen bekannt und kann mit entsprechendem Nachdruck von den Wasserbehörden vertreten werden.



## 5.1 HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IM WASSERRECHT

In den folgenden Abschnitten werden die direkten Rechtsfolgen nach Wasserrecht bei Vorliegen der Hochwassergefahrenkarten dargestellt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes am 10.05.2005 wurden durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) neue materielle rechtliche Rahmenvorschriften geschaffen. Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) ist diesbezüglich ergänzend heranzuziehen. Das Verfahrensrecht ist im Wassergesetz Baden-Württemberg verankert.

Das WG entspricht, obwohl es vor dem WHG erlassen wurde, im Wesentlichen den Vorgaben des Rahmenrechts im WHG. Insbesondere werden durch die gesetzliche Ausweisung der Überschwemmungsgebiete nach § 77 WG und durch die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten im Land Baden-Württemberg die Anforderungen des § 31b Abs 2 Satz 3 und 4 WHG erfüllt. Das Verhältnis zwischen WHG und WG wird im Abschnitt 7 dargestellt.

### 5.1.1 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Ein wichtiger Anwendungsfall der Hochwassergefahrenkarten ist für die Wasserwirtschaft die Sicherung der Überschwemmungsgebiete, also der Flächen, die im Falle eines Hochwassers der natürlichen Rückhaltung des Wassers und dem schadlosen Hochwasserabfluss dienen. Nach § 96 WG obliegt diese Aufgabe vorrangig den unteren Wasserbehörden.

Kraft Gesetzes gelten im Außenbereich (außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) als Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 WG) sowie Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 WG). Weiterhin gelten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, die auf Grund einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung (im Staubereich, nicht im Abflussbereich) beansprucht werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 WG). Dies sind die Flächen, die im Stauraum bis zum außergewöhnlichen Stauziel beansprucht werden. Flächen unterhalb der Stauanlage zählen nicht dazu. Dies bedeutet, dass zum Schutz dieser Gebiete keine Überschwemmungsgebietsverordnung mehr erforderlich ist. Dies ergibt sich aus § 77 Abs. 1 WG.

Nach § 77 Abs. 3 WG ist es erforderlich, dass die Karten bei den Wasserbehörden und den Kommunen ausgelegt werden und auf diese Auslegung durch

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises C-Kreis



Erscheinungstag: \_\_\_\_\_

Hauptausgabe/Gesamtausgabe: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/Telefon : \_\_\_\_\_

### Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes C-Kreis über die Auslegung von Karten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 77 Abs. 3 WG und hochwassergefährdete Gebiete gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 WG am A-Fluss und am B-Bach auf den Gemarkungen A-Stadt und B-Heim im Landkreis C-Kreis

**Überschwemmungsgebiete** nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) sind Flächen im *Außenbereich*, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

**Hochwassergefährdete Gebiete** im *Innenbereich* sind Flächen,

1. die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und für die keine oder geringere als gegen hundertjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, oder
2. die bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei Versagen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden; dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

In diesen Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Schutz des Überschwemmungsgebiets im Außenbereich und die Bestimmungen zu den hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich treten mit der Bekanntmachung und der Auslegung der Karten beim Landratsamt und bei den betroffenen Gemeinden in Kraft. Die Karten liegen ab sofort bei folgenden Stellen aus und können dort von jedem Interessierten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden:

- Landratsamt C-Kreis, Verwaltungsallee 1, C-Kreis
- Bürgermeisteramt A-Stadt, Rathausstraße 2, A-Stadt
- Bürgermeisteramt B-Heim, Rathausstraße 3, B-Heim

**Hinweis:** In Überschwemmungsgebieten benötigen alle Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von jeglichen Bauten und sonstigen Anlagen eine wasserrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt.

C-Kreis, den 01. Januar 2005

Landratsamt C-Kreis

Der Landrat \_\_\_\_\_

### Wichtig

Überschwemmungsgebiete nach § 77 Abs. 1 WG und Überschwemmungskernbereiche nach § 77 Abs. 2 WG sind gesetzlich geschützt. Dies bedeutet:

- Die fachtechnische Abgrenzung an sich bewirkt den gesetzlichen Schutz
- Sonstige Belange sind nicht in die Entscheidung einzubeziehen
- Es findet keinerlei Abwägung mit anderen Belangen statt
- Den Fachbehörden bzw. Kommunen steht kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum zu
- Es ist keine Überschwemmungsgebietsverordnung mehr erforderlich



öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hingewiesen wird. Die Auslegung erfolgt mit dem Standardkartentyp 2, da darin die flächenhaften Ausdehnungen des HQ<sub>100</sub> und des HQ<sub>10</sub> dargestellt sind. Nach § 31b Abs. 2 Satz 5 WHG wird durch Landesrecht bestimmt, wie die Öffentlichkeit bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren und zu beteiligen ist.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der Auslegung ist nach §§ 69 Abs. 3 Satz 2, 74 Abs. 5 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu verfahren. Dies bedeutet, dass die Bekanntmachung als Hinweis auf die Auslegung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen erfolgt. Korrekturen der ausliegenden Karten, z.B. aufgrund von berechtigten Anregungen, sind möglich.

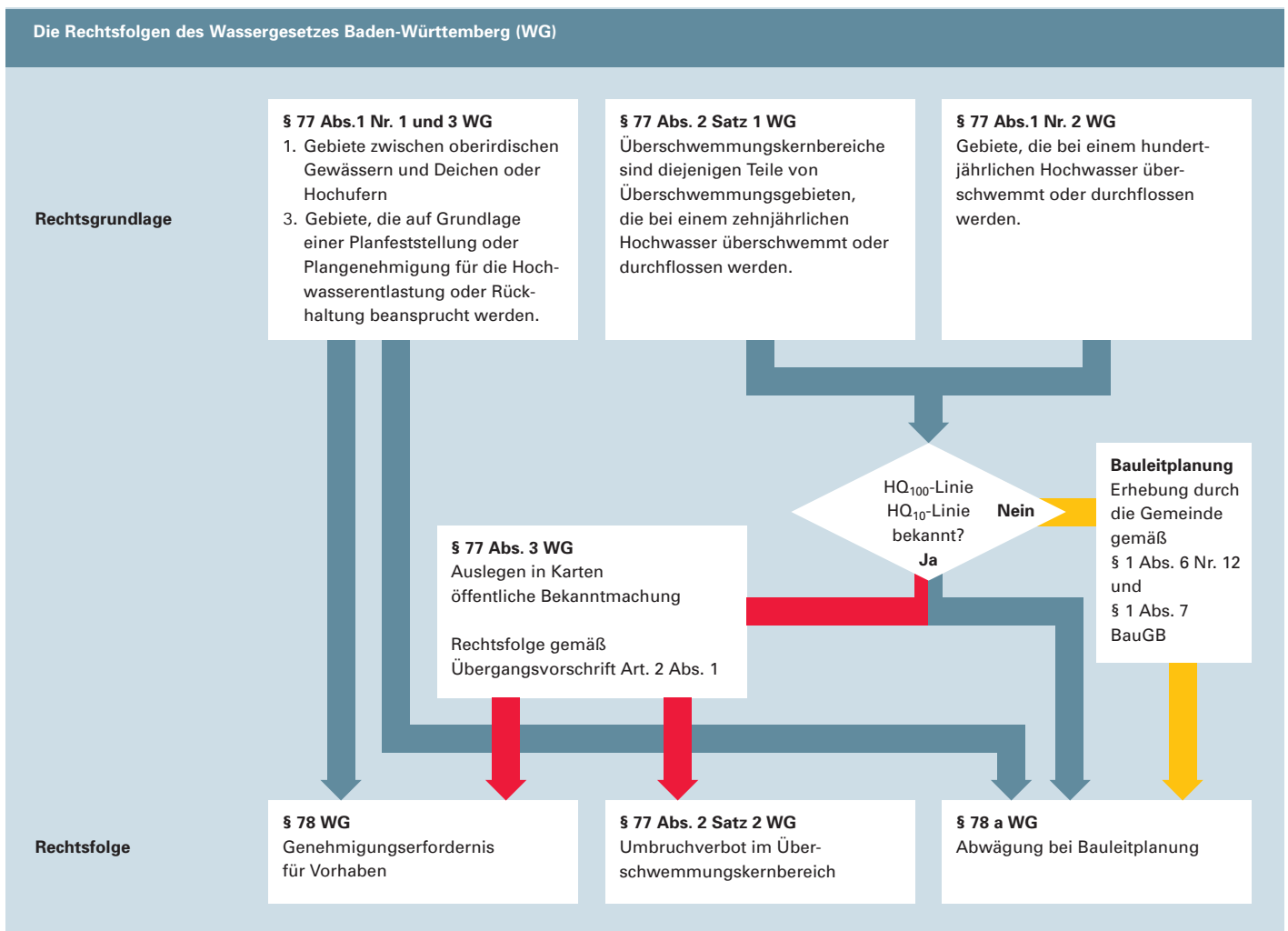
Entsprechendes gilt für Überschwemmungskernbereiche nach § 77 Abs. 2 WG. Das sind diejenigen Teile von Überschwemmungsgebieten, die bei einem 10-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. In Überschwemmungskernbereichen gilt ein Grünlandumbruchverbot.

Um Härten auszugleichen, regelt § 78 a WG die

Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungskernbereichen nach § 77 WG. Wegen der Ausgestaltung im Einzelnen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 5.3.2 verwiesen.

Mit der Auslegung der Karten gelten alle gesetzlichen Vorschriften in Überschwemmungsgebieten. Die Lage eines Grundstücks im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet bzw. Überschwemmungskernbereich hat für die wasserrechtliche Genehmigungspflicht bestimmte Handlungen zur Folge. Näheres wird im Abschnitt 5.1.2 ausgeführt.

Soweit Rechtsverordnungen für Überschwemmungsgebiete nach den bisherigen Bestimmungen vor In-Kraft-Treten des novellierten Wassergesetzes erlassen wurden und seinen Regelungen nicht entgegenstehen, bleiben sie in Kraft (Art. 2 Abs. 3 Übergangsvorschrift). In diesem Fall sollte bei der Auslegung der Hochwassergefahrenkarten darauf hingewiesen werden, ob die ältere Rechtsverordnung weiterhin gilt oder angepasst wird (z.B. wegen eines Umbruchverbotes im HQ<sub>100</sub>-Bereich). Für Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnungen gilt § 110 WG.



### 5.1.2 GENEHMIGUNG FÜR VORHABEN IN ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETEN

In Überschwemmungsgebieten sollen

- natürlicher Retentionsraum erhalten und
- ein schadloser Hochwasserabfluss gewährleistet werden.

Aus diesem Grund müssen – über die nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen hinaus – einzelne Vorgänge in einem besonderen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren überprüft werden.

Zu beachten ist allerdings, dass auf Grund Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, das im Januar 2004 in Kraft trat, das Genehmigungserfordernis nach § 78 WG bezüglich der Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 2 WG), erst dann gilt, wenn das Überschwemmungsgebiet in einer nach § 77 Abs. 3 WG ausliegenden Karte dargestellt ist. Das gleiche gilt für das Umbruchverbot im Überschwemmungskernbereich (§ 77 Abs. 2 WG). Für Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (§ 77 Abs. 1 Nr. 1 WG) sowie für Gebiete, die auf Grund einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 77 Abs. 1 Nr. 3 WG), gilt die Übergangsvorschrift nicht.

Für die Genehmigungen nach § 78 WG sind nach § 96 WG grundsätzlich die unteren Wasserbehörden zuständig (vgl. auch §§ 78 Satz 2, 76 Abs. 1 und 96 Abs. 1 WG), ggf. nach § 98 Abs. 2 WG die zuständige Baurechtsbehörde. Die Belange anderer Fachbereiche bleiben ebenfalls unberührt.

Nach Naturschutz- und Baurecht sind z.B. Auffüllungen und Abgrabungen generell, d.h. auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Außenbereich genehmigungspflichtig, wenn sie mehr als drei Meter Höhe oder Tiefe und mehr als 300 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 67 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO). In Überschwemmungsgebieten bedarf jede Aufschüttung oder Abgrabung einer wasserrechtlichen Genehmigung, evtl. zusätzlich zu einer Genehmigung nach Naturschutz- und Baurecht, und zwar ungeachtet der Freigrenzen und Mindestgrößen.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen sind nach § 78 WG ebenfalls genehmigungspflichtig. Auch hier gelten keine Mindestgrößen bzw. Freigrenzen wie zum Beispiel im Baurecht. Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Gebäude ohne Aufenthaltsräume unter 20 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt im Überschwemmungsgebiet der wasserrechtlichen Genehmigung bedarf. Liegt die Größe über 20 m<sup>3</sup> Rauminhalt, so tritt die Baugenehmigungspflicht hinzu.

Dabei sind „sonstige Anlagen“ nach § 78 WG alle ortsfesten oder beweglichen Einrichtungen, die geeignet sind, auf den Wasserabfluss einzuwirken, wie z.B. Holzlagerplätze, Zeltplätze, Zäune, Sportplätze, Schrebergärten etc. Zu den Anlagen zählen insbesondere auch die in der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) beschriebenen Anlagen. In Überschwemmungskernbereichen gilt eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht auch für das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen.

Des Weiteren bedarf die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten (die nach WHG sowohl den Innen- als auch den Außenbereich abdecken) auch der Genehmigung nach § 31b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG durch die untere Wasserbehörde (siehe auch Abschnitt 5.3.3 und Anhang).

#### Hinweis

In Baden-Württemberg gilt in Überschwemmungsgebieten lediglich eine Genehmigungspflicht, also eine präventive Zulassungskontrolle, während in anderen Bundesländern teilweise ein Bauverbot mit Befreiungsvorbehalt gilt.

§ 77 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 78 WG gelten nicht für Flächen, die in einem vor dem 13. Januar 2004 genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften). Sie gelten ferner nicht für Flächen, die im Plangebiet eines qualifizierten Bebauungsplanes liegen, da es sich bei diesen Flächen nicht um Außenbereich handelt.

Die *Genehmigungspflicht* nach § 78 WG besteht *lediglich aus Gründen des Hochwasserschutzes*. Andere Belange sind in die wasserrechtliche Entscheidung nicht einzubeziehen.

§ 78 WG verweist auf § 76 Abs. 2 bis 6 WG. Demnach ist die Genehmigung zu versagen, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen *eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit* zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Unter Wohl der Allgemeinheit versteht man hier lediglich Belange des Hochwasserschutzes und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen. Namentlich sind dies der schadlose Hochwasserabfluss und ein (nicht ausgleichbarer) Verlust an Retentionsraum.

Ist die Genehmigung nicht nach § 76 Abs. 2 bis 6 WG zu versagen, so kann sie, ggf. befristet, erteilt werden. Zuständig ist nach § 96 Abs. 1 WG die untere Wasserbehörde, ggf. nach § 98 Abs. 2 WG zuständige Baurechtsbehörde.



### 5.1.3 REGELUNGEN FÜR ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIETE DURCH RECHTSVERORDNUNG

Neben der Bekanntmachung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete nach § 77 WG hat die Wasserbehörde weiterhin die Möglichkeit, Überschwemmungsgebiete *durch Rechtsverordnung* auszuweisen. Dies wird in der Praxis nur noch dann Anwendung finden, wenn der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten und Überschwemmungskernbereichen nach § 77 Abs. 1 und 2 WG durch die Rechtsverordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt oder eingengt werden soll (§ 79 Abs. 4 WG) oder wenn auf Grund der besonderen Sachlage der Katalog der Genehmigungstatbestände eingeschränkt oder erweitert werden soll.

Zuständig ist die untere Wasserbehörde.

In die Entscheidung der Wasserbehörde sind die *Belange der Kommunen* sowie der Betroffenen einzustellen. Der Verordnungsentwurf wird deshalb (§ 110 Abs. 2, Abs. 3 WG)

- den berührten Kommunen zur Stellungnahme zugeleitet,
- auf die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann öffentlich ausgelegt.

Der Belang des Hochwasserschutzes, insbesondere die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WG genannten Gründe, sind mit den Belangen der Kommunen und den Belangen der Betroffenen gerecht abzuwägen.

Die untere Wasserbehörde erlässt die *Überschwemmungsgebietsverordnung* und kann in dieser Verordnung in Bezug auf § 78 WG weitere Handlungen

- verbieten,
- nur beschränkt zulassen oder
- für genehmigungspflichtig erklären.

Sie kann aber auch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme oder Duldung bestimmter Handlungen oder Maßnahmen verpflichten. Insbesondere kann die Beseitigung von Hindernissen für den Hochwasserabfluss angeordnet werden. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) gelten in den durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten ebenso wie in den nach § 77 WG festgelegten Gebieten.

### 5.1.4 REGELUNGEN ZU HOCHWASSER- GEFÄHRDETEN GEBIETEN IM INNENBEREICH

Überschwemmungsgebiete wurden bislang lediglich im Außenbereich ausgewiesen. Zugleich galten beispielsweise die besonderen Vorschriften zur Hochwasservorsorge der VAwS nur in Überschwemmungsgebieten, also im Außenbereich, nicht aber im Innenbereich, so dass die Regelungen dort, wo in der Regel wassergefährdende Stoffe wie z.B. Heizöl gelagert wurden, nicht anwendbar waren. Die Schäden, die durch aufgeschwemmte und ausgelaufene Öltanks im Hochwasserfall angerichtet werden, können jedoch erheblich sein.

Zuständig für die Durchführung der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe sind die unteren bzw. die höheren Wasserbehörden.

Nach § 80 WG sind *hochwassergefährdete Flächen im Innenbereich* die Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn für diese Flächen keine oder geringere als für die 100-jährlichen Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen. Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich sind unter anderem auch solche Flächen, die bei einem größeren als einem 100-jährlichen Hochwasserereignis bei Versagen oder Überströmen vorhandener Schutzeinrichtungen überflutet werden. Aber auch hier gilt dies nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen wird. Dies bedeutet letztlich, dass hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich all die Gebiete sind, die ungeachtet vorhandener Schutzmaßnahmen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Mit den Bestimmungen des § 80 WG werden die bundesrechtlichen Vorgaben des § 31 b WHG erfüllt.

Gemäß § 80 Abs. 3 WG gelten die besonderen Bestimmungen der VAwS auch in hochwassergefährdeten Gebieten. D.h., die bisher schon in Überschwemmungsgebieten geltenden Regelungen der VAwS sind nun auch in hochwassergefährdeten Gebieten anzuwenden.

Ebenso wie bei der Darstellung gesetzlicher Überschwemmungsgebiete findet bei hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich lediglich eine *fachtechnische Abgrenzung* statt. Es erfolgt keine förmliche Ausweisung dieser Gebiete und demzufolge auch keine Abwägung mit anderen Belangen.

In hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich kann die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall durch Verwaltungsakt *zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser Anordnungen treffen*. Möglich sind hierbei Regelungen zum Objektschutz sowie zur Verhaltensvorsorge im Hochwasserfall. Des Weiteren gelten in diesen Gebieten die Bestimmungen der VAWS in der jeweils gültigen Fassung.

Die neue VAWS sieht vor, dass die Anforderungen nur dann erfüllt werden müssen, wenn das *Risiko* (Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial), denen die Anlagen ausgesetzt sind, dies erfordert. Da hinter Dämmen und Deichen das Risiko geringer ist als in den Bereichen, in denen keine Schutzmaßnahmen vorhanden sind, soll den Anforderungen in abgestufter Weise je nach Schutzniveau entsprochen werden:

#### Schutzgrad kleiner (<) HQ<sub>50</sub>

Anlagen in Gebieten, die keinen oder nur Schutz gegen ein geringeres als fünfzigjähriges Hochwasserereignis aufweisen, müssen den Anforderungen ohne Einschränkungen genügen, weil das Risiko hier ungemindert ist. Bestehende Anlagen müssen deshalb auch innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auslegung der Hochwassergefahrenkarten nachgerüstet werden (vgl. § 28 Abs. 2 S. 2 VAWS).

#### Schutzgrad zwischen HQ<sub>50</sub> und HQ<sub>100</sub>

In Gebieten, die Schutz gegen ein fünfzigjähriges Hochwasserereignis oder darüber hinaus bis zu einem Hochwasserereignis geringer als dem hundertjährigen aufweisen, ist das Risiko geringer. Hier müssen nur Anlagen der Gefährdungsstufe **B**, **C** und **D** die Anforderungen erfüllen, und dies auch nur im Falle der wesentlichen Veränderung von bestehenden oder der Neuerrichtung von Anlagen. Die Nachrüstung aller bestehenden Anlagen ist nicht vorgesehen.

#### Schutzgrad gleich oder größer (≥) HQ<sub>100</sub>

In Gebieten, die Schutz gegen mindestens ein hundertjähriges Hochwasserereignis oder darüber hinaus bieten, ist das Risiko nochmals deutlich geringer. Hier müssen nur die Anlagen der Gefährdungsstufe **D** die Anforderungen erfüllen, jedoch nur im Falle der Neuerrichtung von Anlagen. Die Nachrüstung bestehender Anlagen ist hier nicht vorgesehen.

Anlagen und Anlagenteile sind gegen das Austreten von wassergefährdeten Stoffen infolge Hochwasser, insbesondere durch Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut zu sichern. Diese Anforderungen können auch durch ein Konzept, das geeignete technische, organisatorische und bauliche Maßnahmen für ein ganzes Gebäude, einen Betrieb oder das Betriebsgelände festlegt, erfüllt werden.

Zuordnung der Wassergefährdungsklassen zu den Anforderungen der Gefährdungsstufen				
Volumen in m <sup>3</sup> bzw. Masse in t		Wassergefährdungsklassen		
		1	2	3
bis	0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als	0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als	1,0 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als	10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als	100 bis 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als	1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D





## 5.2 HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IN DER RAUMORDNUNG

### 5.2.1 ZIELSETZUNGEN UND AUFGABEN DER RAUMORDNUNG

Aufgabe der Raumordnung ist die Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und der Ausgleich bei auftretenden Konflikten im Sinne einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur. Dies erfordert bei nicht ausräumbaren, unterschiedlichen und gegensätzlichen Interessen eine eindeutige Entscheidung mit dem Ziel der Priorisierung für eine bestimmte Nutzung oder Funktion, die für die gewünschte räumliche Entwicklung erforderlich ist. Voraussetzung ist eine umfassende Abwägung aller raumbedeutsamen Nutzungsansprüche, wobei dem *vorbeugenden Hochwasserschutz* ein besonderes Gewicht zukommt.

#### Planungsinstrumente Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete

**Vorranggebiete** sind solche Gebiete, in denen raumbedeutsame Funktionen, wie z. B. der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung, Vorrang haben. Damit sind in diesen Gebieten alle anderen Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Da es erklärtes Ziel ist, weitere Hochwasserschäden zu vermeiden, ist insbesondere in den Vorranggebieten eine weitere Siedlungs- und Gewerbetätigkeit zu unterlassen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und von den anderen Planungsträgern zu beachten. Sie lösen damit entsprechende Bindungswirkungen in Form der Anpassungspflicht aus; sie unterliegen insbesondere keiner Abwägung durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

**Vorbehaltsgebiete** sind für den Hochwasserschutz ebenfalls von Bedeutung. Sie werden dann festgelegt, wenn es gilt, anderen Nutzungsansprüchen in den Talauen Rechnung zu tragen. Vorbehaltsgebiete sind Ziele der Raumordnung und deshalb von anderen Planungsträgern insofern zu beachten, als in die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen der Hochwasserschutz in diesen Gebieten mit besonderem Gewicht einzustellen ist.

Hochwasserereignisse werden dann zu Hochwasserschäden, wenn Menschen, Tiere, die Umwelt oder Sachwerte betroffen sind. Nur wenn es gelingt, die verbliebenen Rückhalteflächen in den Tallagen für die natürlicher Weise eintretenden Hochwässer zu erhalten, kann ein wesentlicher Beitrag zur Schadensvermeidung erreicht werden. Dazu ist erforderlich, einen weiteren Zuwachs an Schadenpotenzialen in Form von baulichen Anlagen und Einrichtungen in den Talauen dort zu vermeiden, wo eine konkrete Hochwassergefahr besteht. Dem vorbeugenden Flächenschutz kommt somit eine maßgebende Bedeutung innerhalb der landesweiten Hochwasserschutzstrategie zu.

Im Ergebnis kann dies nach der raumordnerischen Abwägung die Entscheidung für die Sicherung bestimmter Freiräume bedeuten und konkret zum Beispiel den Schutz der Talauen für den vorbeugen-

den Hochwasserschutz beinhalten. Für eine gebietsmäßige Festlegung in diesem Sinne stehen der Raumordnung in der Landes- und Regionalplanung verschiedene rechtliche Instrumente zur Verfügung.

### 5.2.2 GESETZLICHE REGELUNGEN

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben in den Regelungen zur Raumordnung und Landesplanung den vorbeugenden Hochwasserschutz als eine der zu bearbeitenden Teilaufgaben innerhalb der Freiraumsicherung aufgenommen. Diese Regelungen ergänzen und erweitern die Aussagen in den Fachgesetzen der Wasserwirtschaft aus übergeordneter und querschnittsorientierter Sicht und unterstützen damit die Zielsetzungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

#### Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz des Bundes zählt gemäß den fachlichen Grundsätzen der Raumordnung alle Aufgabenfelder auf, die für eine geordnete Gesamtentwicklung eines Gebietes erforderlich sein können. Eine der Aufgaben ist, Vorsorge für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu treffen. Dies soll vor allem durch die *Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen* erfolgen (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 ROG). Die Konkretisierung erfolgt durch die Raumordnungspläne auf Länderebene (hier: Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg – LEP 2002) und Regionalebene (hier: Regionalpläne in Baden-Württemberg). So sollen die Raumordnungspläne „Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ festlegen.

#### Landesplanungsgesetz (LplG)

Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg i.d.F. vom 10.07.2003 formt die Grundsätze des ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz weiter aus. Im Landesentwicklungsplan als Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet sind entsprechende Ziele und Grundsätze enthalten. Zur weiteren Ausformung sind für die 12 Regionen Baden-Württembergs vom Verband der Region Stuttgart und von den Regionalverbänden Regionalpläne aufzustellen. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 LplG sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Für die Festlegung dieser Gebiete stehen verschiedene Gebietskategorien (Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete) mit unterschiedlicher Bindungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen zur Verfügung.

## Landesentwicklungsplan

(LEP 2002, in Kraft seit 21.08.2002)

Der LEP 2002 ist das Kursbuch für die räumliche Entwicklung des Landes Baden-Württemberg. Als rahmensetzende Gesamtkonzeption ist er auf eine nachhaltige Siedlungs- und Freiraumentwicklung ausgerichtet. Alle räumlichen Planungen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) sind auf den LEP 2002 auszurichten. Im Kapitel „Weiterentwicklung der Infrastruktur“ sind die Belange der Wasserwirtschaft aus landesweiter Sicht dargestellt. Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Plansätzen 4.3.6 und 4.3.7 folgende Ziele genannt:

- Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen,
- Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen und
- Rückhaltung des Wassers in seinen Einzugsgebieten.

Als landesweite Konzeption werden maßstabsbedingt keine konkreten Flächen oder Gewässerabschnitte genannt; dies bleibt der Regionalplanung als nachfolgende Stufe der Raumordnung vorbehalten.

### 5.2.3 UMSETZUNG DES VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZES IN DER RAUMORDNUNG DURCH ANWENDUNG DER HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN

Von Seiten der Landesplanung werden die Hochwassergefahrenkarten in der Regel nicht unmittelbar eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, den planerischen und instrumentellen Rahmen für die nachfolgenden *Planungsebenen* vorzugeben.

#### Regionalplaninhalte und Rechtsfolgen

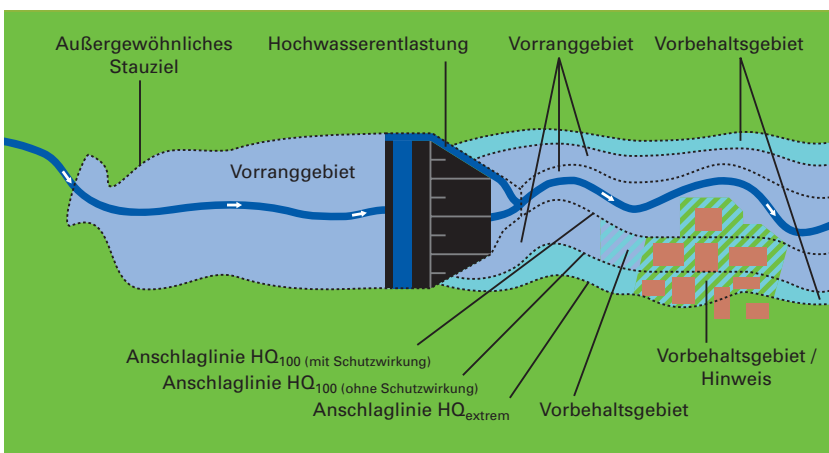
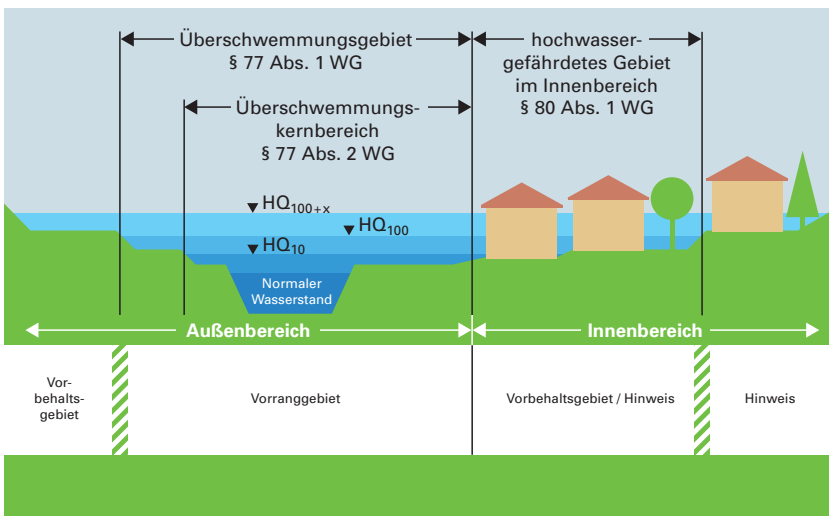
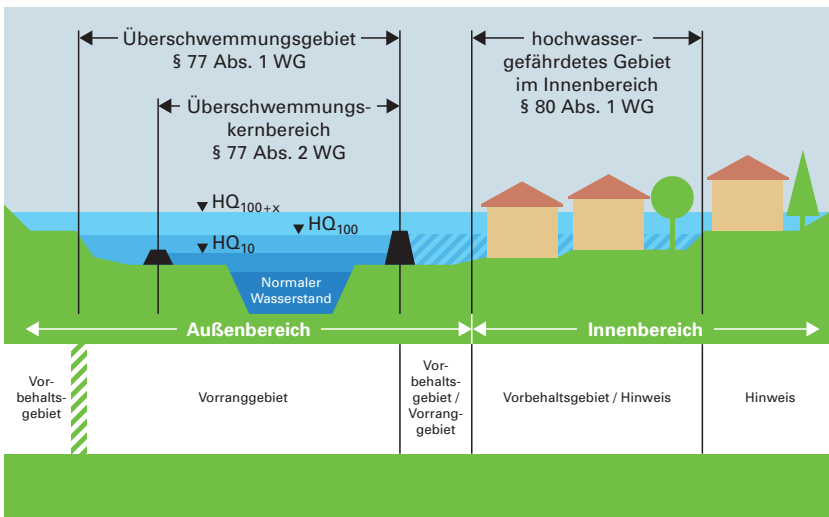
Die Umsetzung „auf regionaler Ebene“ ist den Regionalverbänden übertragen. In den aufzustellenden Regionalplänen müssen dazu gebietsscharf, keinesfalls parzellenscharf im Sinne einer Flurkartengenauigkeit, *Vorranggebiete* als Ziel der Raumordnung ausgewiesen werden, um die für den vorbeugenden Hochwasserschutz erforderlichen Flächen zu sichern (Regelfall). Diese sind grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten. Als Festlegungen mit Zielcharakter sind die Vorranggebiete keiner weiteren Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger zugänglich, sie sind vielmehr als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad zwar den nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch weder durch planerische Abwägung noch durch Ermessensausübung überwunden werden.

Darüber hinaus können weitere *hochwassergefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete* (Ziel der Raumordnung) festgelegt werden. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Die *regionalplanerischen Gebietsfestlegungen* beziehen sich weitgehend auf die Begrenzungslinie eines 100-jährlichen Hochwassers, durch die gleichzeitig die fachgesetzlichen Überschwemmungsgebiete definiert sind. Die Regionalplanung kann jedoch über den 100-jährlichen Hochwasserschutz der fachgesetzlichen Überschwemmungsgebiete in der Flächenabgrenzung (Berücksichtigung von Extremhochwasser) und in der Schutzwirkung (eine weitere Bebauung ist grundsätzlich zu unterlassen) je nach regionalem Erfordernis hinausgehen. Ebenso können für den hochwassergefährdeten Innenbereich Festlegungen getroffen werden. Als Regelfall der regionalplanerischen Gebietsfestlegung für den Freiraum (Außenbereich) sieht der LEP 2002 die Ausweisung von Vorranggebieten vor. In Einzelfällen kann die Regionalplanung in der Gebietsabgrenzung und in der Regelungsdichte durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten in der Schutzwirkung auch darunter bleiben. Die einzelnen Regionen werden ihre spezifischen Erfordernisse zusätzlich in Plansätzen textlich festlegen, die Bestandteil der Regionalpläne sind.

Ein Abweichen von der eindeutigen Zielvorgabe des LEP 2002, in den Regionalplänen Vorranggebiete festzulegen, wird auf kleine siedlungsnahen Teilflächen zu begrenzen sein und erfordert eine nachvollziehbare Begründung. Die Regionalplanung setzt hierzu das *Prinzip der planerischen Abwägung* ein. Die Festlegung von Gebieten – wie hier zum vorbeugenden Hochwasserschutz – ist in der Regionalplanung immer das Ergebnis eines Abwägungsvorganges im Unterschied zur pauschalen Erklärung der fachgesetzlichen Überschwemmungsgebiete. Bei der Aufstellung eines Regionalplanes, bei der die Festlegung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ein Aufgabenteil ist, sind die anderen raumbedeutsamen Belange – z.B. die Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung – in die Abwägung einzustellen. Nach Abwägung, raumordnerischer Entscheidung durch Satzungsbeschluss und Genehmigung des Regionalplanes ist mit dem Einsatz des primären Planungsinstrumentes der Vorranggebiete eine im Vergleich zu den Überschwemmungsgebieten nach Wasserrecht stärkere Rechtswirkung zum Schutz der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz verbunden. So sind beispielsweise entgegenstehende Nutzungen nicht mehr zulässig. Konkrete Einzelheiten ergeben sich aus den dazu gehörenden Plansätzen mit textlichen Festsetzungen.





**Gebietsabgrenzungen in der Regionalplanung**  
 Oben: geschlossenes System mit Hochwasserschutzanlage  
 Mitte: offenes System ohne Hochwasserschutzanlage  
 Unten: unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken

Hinweis: Die Abgrenzung des Regionalplans müssen nicht mit den wasserrechtlichen Abgrenzungen übereinstimmen.

Gemäß dem Abwägungsgebot sind die *Belange der Wohn- und Gewerbeentwicklung* in den Planungsprozess einzustellen. Die geforderte Vermeidung von weiteren baulichen Eingriffen in die Talauen setzt eine gezielte Steuerung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden voraus. Dies geschieht in der Planaufstellung durch Abwägung und differenzierte Anwendung der verschiedenen Gebietskategorien. Notwendige Entwicklungsspielräume für Wohnen und Gewerbe sind bei der Planaufstellung zwar zu berücksichtigen, dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt aber ein besonderes Gewicht zu und die Vorrangfestlegung ist als Regelfall zu sehen. Eine (weitere) Bebauung ist hier nicht mehr zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Siedlungsentwicklung Alternativflächen planerisch zur Verfügung stehen oder von einem hohen Gefahrenpotenzial auszugehen ist. Unter Umständen können durch Rücknahme anderer Ziele (z.B. Regionaler Grünzug) solche Alternativflächen in weniger oder nicht gefährdeten Gebieten bereitgestellt werden. Ist für siedlungsnahen Teilflächen nach Abwägung eine Ausnahmesituation gegeben, kann eine Schadens- und Bauvorsorge durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes geregelt werden. In einem Vorbehaltsgebiet ist der Hochwasserschutz verstärkt zu berücksichtigen. Dies kann beispielsweise durch Bauweisen geschehen, die an die bestehende Hochwassergefahr angepasst sind. Die Vorschriften des Wassergesetzes über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bleiben unberührt.

Weiterhin kann in der Regionalplanung ergänzend zu den Überschwemmungsgebieten bei Gebietsfestlegungen über die HQ<sub>100</sub>-Linie der Hochwassergefahrenkarten hinausgegangen werden, um *Extremhochwasserlagen* berücksichtigen zu können. Ebenso können *außergewöhnliche Gefährdungssituationen* vor Ort eingeplant werden. Als weiterer Punkt ist das Einbeziehen von *ehemaligen Überflutungsflächen* in die Gebietskategorien zu nennen, um die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Wiedergewinnung von Retentionsraum zu schaffen.

Eine zusätzliche Form der Anwendung der Hochwassergefahrenkarten in der Regionalplanung kann die *nachrichtliche Übernahme* von Karteninhalten in die Raumnutzungskarte sein. Mit dieser Darstellungsform bleiben die Fachinformationen der Wasserwirtschaft erhalten. Eine Bindungswirkung nach dem Landesplanungsgesetz ergibt sich daraus nicht.

Die *Hochwassergefahrenkarten* der Fachverwaltung sind die grundlegende Voraussetzung, um die Aufgaben der Regionalplanung zum vorbeugenden Hochwasserschutz umzusetzen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach dem Landesplanungsgesetz festlegen zu können. Für die räum-

liche und inhaltliche Ausformung der Gebiete sind die beiden Standarddarstellungen vom Kartentyp 1 und Kartentyp 2 gleichermaßen von Bedeutung.

Die *verschiedenen Standarddarstellungen* in den Hochwassergefahrenkarten (räumliche Ausdehnung, Überflutungstiefe) sind die Basis zur Abgrenzung der im Regelfall festzusetzenden Vorranggebiete. Je nach regionaler Situation können sie zur Differenzierung der im Ausnahmefall möglichen Vorbehaltsgebiete ebenfalls eine Planungsgrundlage darstellen. Sie ermöglichen eine Einschätzung der potenziellen Schadensintensität.

Der *Standardmaßstab* für die Raumnutzungskarte als der kartographische Teil eines Regionalplanes beträgt 1:50.000. Die Hochwassergefahrenkarten sind daher an den Maßstab der Regionalplanung durch Generalisierung anzupassen. Aufgrund der Reliefsituation der einzelnen Tallagen, die innerhalb der Regionen sehr unterschiedlich sind, können auch andere Maßstäbe, beispielsweise 1:25.000 und größer, für die Festlegung der Hochwassergebiete in Betracht kommen. Festlegungen in diesen Maßstäben haben entweder erläuternden Charakter in der Begründung oder nehmen, falls im Einzelfall erforderlich, an der Verbindlichkeit eines Regionalplanes teil.

Im Anhang Raumordnung sind die *Schemadarstellungen* zur Anwendung der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete unterschieden nach Gefahren- und Schutzsituation sowie für den Außen- und Innenbereich wiedergegeben (vgl. Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“).

Das Wassergesetz und das Landesplanungsgesetz ergänzen sich beim vorbeugenden Hochwasserschutz und tragen gemeinsam zum Ziel der Flächensicherung bei. Zum Schutz der hochwassergefährdeten Gebiete vor Beeinträchtigungen sind im Wassergesetz Mindeststandards sowohl für den Außen- als auch für den Innenbereich formuliert. Im Einzelnen sind verfahrensmäßige Mindestanforderungen für die Zulässigkeit einzelner Vorhaben oder von Baugebieten aufgeführt. Das Wassergesetz beschränkt sich insgesamt auf ein relatives Bauverbot. Die Vorranggebiete nach dem Landesplanungsgesetz entfalten eine höhere Bindungswirkung; insbesondere sind sie grundsätzlich von einer weiteren Bebauung freizuhalten. Die Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen nach §§ 78a und 79 Wassergesetz bestehen in Vorranggebieten nicht mehr.

Insgesamt kann die Regionalplanung durch ihre verschiedenen Instrumente (Gebietskategorien der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) flexibel auf die Bedürfnisse vor Ort eingehen, situationsgerecht reagieren und den vorbeugenden Hochwasserschutz mit den sonstigen regionalplanerischen Erfordernissen in Einklang bringen.

### Raumordnerische Sonderfälle

- *Sonderfall hinter Schutzanlagen/unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken*

Zur Klarstellung der potenziellen Gefahren hinter Schutzanlagen (Dämme, Mauern) bei Überströmen oder technischem Versagen sowie unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken nach Anspringen der Hochwasserentlastung können in den Regionalplänen Vorranggebiete für den Außenbereich und Vorbehaltsgebiete (hilfsweise planerischer Hinweis ohne Bindungswirkung) für den Innenbereich festgelegt werden.

- *Sonderfall Extremhochwasser*

Zur Bewältigung von Extremereignissen, die über ein  $HQ_{100}$  hinausgehen, können ebenfalls Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt werden. Je nach regionaler und örtlicher Situation sind beide Gebietskategorien für die Festlegungen anzuwenden. Fallen die überschwemmten Flächen in ein vorhandenes oder geplantes Siedlungsgebiet, wird ein Vorbehaltsgebiet in Betracht kommen. In Einzelfällen ist auch ein rechtlich unverbindlicher Hinweis möglich.

- *Sonderfall Oberrhein/Bodensee*

Für den Fall eines zweihundertjährigen Hochwassers am Oberrhein sieht das Wassergesetz keine Regelungen vor. Gemäß dem 10-Punkte-Programm der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ (siehe vorderer Einband) ergänzen die Regionalpläne hier den Hochwasserschutz mit ihren Planungsinstrumenten. Unterhalb der Staustufe Iffezheim sollen die Freiräume bis zu einer projizierten Abgrenzung des  $HQ_{200}$  als Vorranggebiet ausgewiesen werden, solange der angestrebte Schutzstatus  $HQ_{200}$  noch nicht erreicht ist. Darüber hinaus werden Flächen bis zur Abgrenzung des  $HQ_{\text{extrem}}$  ( $HQ_{200} + \text{Extremwertzuschlag X}$ ) sowie siedlungsnahen Teilflächen, die nicht als Vorranggebiet innerhalb des projizierten  $HQ_{200}$  ausgewiesen wurden, als Vorbehaltsgebiete festgelegt. (Vgl. Anhang Raumordnung im hinteren Einband.) Nach Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms einschließlich der vertraglich festgelegten Hochwasserrückhaltemaßnahmen auf französischer und rheinland-pfälzischer Seite kann eine Rückstufung als Vorbehaltsgebiet erfolgen. Bei Gemeinden, die vollständig innerhalb des Gefahrengebietes des Tiefgestades liegen, kommt ebenfalls in Teilbereichen das Planungsinstrument des Vorbehaltsgebietes in Betracht.

Für die Regionen mit Anteil am Bodensee ist zu prüfen, ob hier ebenfalls weitergehende Schutzziele zu definieren sind, für die entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen zu treffen sind.



#### 5.2.4 VORGEHENSWEISE BIS ZUM VORLIEGEN DER HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN / ANPASSUNG DER REGIONALPLÄNE

Die Hochwassergefahrenkarten werden sukzessive in den kommenden Jahren durch die Fachverwaltung erarbeitet und landesweit bis zum Jahr 2010 vorliegen. Sobald die Hochwassergefahrenkarten in einer Region vorliegen, kommt eine Teilfortschreibung in Betracht, soweit nicht absehbar die Gesamtfortschreibung eines Regionalplanes ansteht. Angesichts der Bedeutung des vorbeugenden Hochwasserschutzes prüfen die Regionalverbände, ob Festlegungen oder regionalpolitische Beschlüsse vor Erscheinen der Hochwassergefahrenkarten auf der Grundlage vorhandener fachtechnischer Daten getroffen werden können.

Folgende wasserwirtschaftliche Daten, die teilweise für eine Gebietsfestlegung herangezogen werden können, kommen in Betracht: Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung, fachtechnische Abgrenzungen, Geschwemmsellinien, Flussgebietsuntersuchungen und Luftbildauswertungen. Ist eine regionsweite Gebietsfestlegung aufgrund der Datengrundlage nicht möglich, muss bei Vorhaben der Weg der Einzelfallbetrachtung gegangen werden.

#### 5.2.5 WEITERE ANWENDUNGEN DER HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IN DER REGIONALPLANUNG

##### Andere Freiraumfestlegungen der Regionalplanung

Die Hochwassergefahrenkarten können auch für die Begründung, Abgrenzung und Festlegung von anderen Gebieten für die Freiraumsicherung innerhalb der Regionalpläne herangezogen werden. In Betracht kommen vor allem die Gebietskategorien Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Gebiete für den Bodenschutz und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Dies kann dazu genutzt werden, der Einmaligkeit der Fluss- und Bachtäler und ihrer hohen Schutzwürdigkeit gezielt Rechnung zu tragen.

##### Landschaftsrahmenplanung

Die Regionalverbände sollen soweit erforderlich für ihr Verbandsgebiet Landschaftsrahmenpläne nach dem Naturschutzgesetz erstellen und können diese in die Regionalpläne integrieren. In die Landschaftsrahmenpläne können die Inhalte der Hochwassergefahrenkarten ebenfalls als eine fachliche Grundlage Eingang finden. Denkbar ist die vollständige inhaltliche Wiedergabe der wasserwirtschaftlichen Fach-

*Hochwasser in Heilbronn und Neckarsulm*



information, die thematisch weiter ergänzt werden kann. Dazu gehören beispielsweise Darstellungen, die den Qualitätszustand einer Talaue zusätzlich beschreiben. Wichtige Kriterien hierzu sind die Gewässerstrukturgüte und die standortgerechte Nutzung der Talaue durch die Land- und Forstwirtschaft.

### Raumordnerische Einzelfallbetrachtung

Für Entscheidungen in regionalplanerischen Einzelfällen stellen die Hochwassergefahrenkarten ebenfalls eine Fachinformation dar, die in die Abwägung einzustellen ist. Für Raumordnungsverfahren nach dem Landesplanungsgesetz gilt dies ebenso. Insbesondere für die Prüfung von Planungsvarianten können die Darstellungen der Wasserwirtschaft herangezogen werden.

### Plan-Umweltprüfung (Plan-UP)

Nach EU-Recht (EU-Richtlinie 2001/42/EG) ist bei der Änderung oder Fortschreibung der Regionalpläne eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Hochwassergefahrenkarten stellen eine der Informationsquellen im Rahmen der Durchführung dieser Umweltprüfung dar. Zur Ermittlung von zu erwartenden Umweltauswirkungen dienen sie als wichtige Beurteilungsgrundlage.

## 5.3 HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IM BAURECHT

---

### 5.3.1 BAULEITPLANUNG

Aufgabe der Bauleitplanung ist es gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Nach dem BauGB sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen. Es gibt zwei Arten von Bauleitplänen:

- Den *Flächennutzungsplan*, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst, für den Bürger aber noch keine verbindlichen Festsetzungen trifft (vorbereitender Bauleitplan, § 5 BauGB).
- Den *Bebauungsplan*, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird und sich auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt. Er enthält für jedermann verbindliche Festsetzungen (verbindlicher Bauleitplan, §§ 8, 9 BauGB) und regelt, ob und wie die Grundstücke bebaut werden können.

Zuständig sind nach § 1 Abs.3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Gemeinden für die Aufstellung von Bauleitplänen.

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4

BauGB). Rechtsverbindliche überörtliche Planungen sind nachrichtlich zu übernehmen, z.B. die Trassenführung von Bundes- und Landesstraßen, aber auch Fachplanungen wie Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind die Belange des Hochwasserschutzes in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Das heißt, die Gemeinde hat, ggf. mit Unterstützung der unteren Wasserbehörde, diesen Belang zu erheben.

Gemäß § 2 Abs. 4 sind ggf. die Belange des Hochwasserschutzes in den Umweltbericht aufzunehmen.

### Flächennutzungsplan (FNP)

Die Inhalte des FNP ergeben sich aus § 5 BauGB.

- Im FNP können u.a. Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind, dargestellt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB).
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sollen gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c WHG sollen im FNP vermerkt werden (§ 5 Abs. 4a BauGB).

Darüber hinaus sind die Ausführungen im Kapitel 5.2 „Hochwassergefahrenkarten in der Raumordnung“ zu beachten.

Der FNP sieht die „aktiven“ Darstellungsmöglichkeiten von Flächen für Maßnahmen des Hochwasserschutzes durch die Kommunen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB sowie die Integration wasserrechtlich getroffener Festsetzungen über „nachrichtliche Übernahmen“ entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB vor. In jedem Fall sollte das 10-Punkte-Programm der Leitlinie „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“ berücksichtigt werden (siehe im vorderen Einband).

Sind im Regionalplan bereits Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt, ist der FNP diesen Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Andere Planungen müssen zu Gunsten des Hochwasserschutzes in Vorranggebieten zurückstehen.



### Bebauungsplan (B-Plan)

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB).

Mit den Festsetzungen des B-Plans kann auf vielfältige Weise unmittelbar auf den Hochwasserschutz oder indirekt bzw. vorbeugend zur Minimierung von Hochwassergefahren beigetragen werden. Im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen, mit denen u.a. Ziele der Hochwasservorsorge realisiert werden sollen, kann die Gemeinde während des Aufstellungsverfahrens von verschiedenen Sicherungselementen Gebrauch machen (z.B. Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen, Vorkaufsrecht). Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Bebauungsplan detaillierte Regelungen und Auflagen aufzunehmen, die das Schadenpotenzial deutlich verringern können bzw. nicht weiter steigen lassen, z.B. durch die Festlegung der Erdgeschossfußbodenhöhe.

Die Festsetzung von Wasserflächen sowie der Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses erfolgt nach § 9 Abs. 1, Nr. 16 BauGB. Bei bestehenden Bauleitplänen wird die Berücksichtigung von

Hochwassergefahrenkarten durch die nachträgliche Aufnahme überschwemmungsbezogener Informationen nach § 9 Abs. 6a BauGB empfohlen.

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans gelten die Ausführungen zum Flächennutzungsplan entsprechend.

Nach § 31b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG ist in Überschwemmungsgebieten nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete an die Erfüllung verschiedener Ausnahmetatbestände gebunden. So dürfen u.a. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden. Das neu auszuweisende Gebiet muss unmittelbar an ein Siedlungsgebiet angrenzen und es dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sein.

### 5.3.2 BAULEITPLANUNG IN GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN

Wie bereits in Abschnitt 5.1.1 dargestellt, gelten die Überschwemmungsgebiete nach § 77 Wassergesetz kraft Gesetzes als geschützt. Ein Ausweisungsverfahren mit Abwägung der unterschiedlichen Belange, wie z.B. den Belangen der Kommunen findet hier nicht statt. In § 78 a WG wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen innerhalb des Geltungsbereichs eines Überschwemmungsgebietes oder eines Überschwemmungskernbereiches die Ausweisung, Änderung oder Ergänzung eines Baugebietes im Rahmen der Abwägung ausnahmsweise in Betracht kommt.

Durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 werden nunmehr mit § 31 b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG die Voraussetzungen neu gefasst. Demnach sind die Ausweisung, Änderung oder Ergänzung von Baugebieten innerhalb des Geltungsbereichs eines Überschwemmungsgebietes ausnahmsweise zuzulassen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

Verdohlung der Seckach  
in Möckmühl



6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die ausnahmsweise Zulassung eines Baugebietes nach § 31 b Abs. 4 Satz 1 und 2 WHG erfolgt in Baden-Württemberg durch Erteilung des Einvernehmens durch die untere Wasserbehörde (§ 78 a Abs. 1 WG)

Die Belange der Gemeinde und die Belange des Hochwasserschutzes sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Die Ziele der Regionalplanung sind zu beachten:

- Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung sind der Abwägung entzogen.
- Der Bauleitplan bedarf des Einvernehmens der Wasserbehörde; das Einvernehmen muss spätestens mit dem Beschluss über den Bauleitplan vorliegen.

Wird ein Bauleitplan mit dem Einvernehmen der Wasserbehörde aufgestellt, geändert oder ergänzt, so treten mit Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder Bekanntmachung des Bebauungsplanes die Rechtswirkungen der §§ 77 Abs. 1 und 2 und 78 WG außer Kraft; § 78a Abs. 1 Satz 2 WG.

### 5.3.3 BAUEN IM INNENBEREICH

Liegt ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, so besteht nach § 30 BauGB ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung, wenn das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Sofern jedoch das geplante Bauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet entsprechend § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG liegt, ist zusätzlich die Genehmigung durch die zuständige Behörde erforderlich. Diese ist nach § 96 Abs. 1 WG die untere Wasserbehörde. In Baden-Württemberg schließen sich allerdings Innenbereich und Überschwemmungsgebiet gegenseitig aus. Landesrechtlich gelten im Innenbereich die Regelungen für hochwassergefährdete Gebiete nach § 80 WG. Nach der Definition des § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG sind zumindest die hochwassergefährdeten Gebiete nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 als Überschwemmungsgebiet gemäß WHG zu verstehen, die nicht gegen Hochwasser geschützt sind oder einen Schutzgrad kleiner  $HQ_{100}$  haben. Insoweit finden die Regelungen des WHG hier Anwendung.

Nach WHG darf eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in § 31 b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG genannten Bedingungen erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
  2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

Die Vorgaben der VAWS sind ebenfalls einzuhalten. Dies ergibt sich aus § 80 Abs. 3 WG.

Mit den neuen Regelungen des WHG besteht nunmehr die Möglichkeit, bei Bauvorhaben im Innenbereich in hochwassergefährdeten Gebieten, die zugleich Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31 b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG sind, dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen. Diese Regelungen gelten sowohl für den Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, für den unbeplanten Innenbereich bzw. im Geltungsbereich einfacher Bebauungspläne nach § 34 BauGB und für den Außenbereich nach § 35 BauGB.

In einem hochwassergefährdeten Gebiet besteht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder im Innenbereich nach § 34 BauGB zudem die Möglichkeit, den Bebauungsplan zu ändern oder einen Bebauungsplan neu aufzustellen, um hochwasserangepasstes Bauen zu bewirken.



## 5.4 HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IN DER GEFAHRENABWEHR

### 5.4.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) haben die Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen Katastrophen-, Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen.

Auch die Städte und Gemeinden sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 LKatSG verpflichtet, eigene diesbezügliche Planungen für ihre Mitwirkung bei der Katastrophenbekämpfung zu treffen.

## 5.4.2 GEFAHRENABWEHRPLANUNG DER KOMMUNEN

Grundsätzlich obliegt die Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen durch Hochwasser den Gemeinden (Ortspolizeibehörde). Jede Gemeinde hat die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen in Abhängigkeit möglicher Szenarien zu bewerten und zu planen. Die dafür geeigneten Instrumente sind Alarm- und Einsatzpläne, die von jeder Gemeinde im Rahmen der Eigenverantwortung zur Gefahrenabwehr aufgestellt werden. Die Gesamtverantwortung liegt beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

### Alarmplanung

Der Alarmplan gewährleistet die rechtzeitige Bildung des Einsatzstabes und die Koordinierung aller anfallenden Maßnahmen. Er enthält insbesondere Informationen über:

- Erreichbarkeiten von Einsatzleitung und Einsatzkräften,
- Zusammensetzung, Unterbringung und Zuständigkeiten der Einsatzleitung,
- Alarmierungswege,
- Maßgebliche Pegelstände und Telefonnummern der Wasserstandsabrufpegel,
- Adressen von Informationsquellen, z.B. Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU),
- Fortführungsnachweis über die laufende Aktualisierung des Alarmplans.

Es empfiehlt sich, die Alarmierungswege in einer Grafik schematisch darzustellen. Die Alarmierungsphase unterteilt sich grundsätzlich in die Überwachungsphase, den Voralarm und den Hochwasseralarm.

Im Rahmen der Aufstellung von Alarmplänen dienen die Hochwassergefahrenkarten in erster Linie der Festlegung von Auslöseschwellen für die o.g. Alarmierungsphasen.

### Einsatzplanung

Nach der Alarmierung gemäß Alarmplan kommt zur Umsetzung von Maßnahmen der Einsatzplan zum Tragen. Der Einsatzplan enthält Informationen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Die Hochwassergefahrenkarten sind Bestandteil des Einsatzplanes. Anhand der Darstellung von überfluteten bzw. potenziell durch Überflutung gefährdeten Bereichen in den Hochwassergefahrenkarten sind Vorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen für unterschiedliche Wasserspiegellagen abzuleiten, insbesondere:

Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Hochwasser-Gefahrenabwehr				
	Normaler Wasserstand	Steigender Wasserpegel	Hochwasser öffentl. Notstand	Hochwasser Katastrophe
Rechtsgrundlage	§§ 47 ff. WG	§ 82 WG	§ 85 WG i.V.m. § 2 FWG	§§ 18 ff. LKatSG
Zuständigkeit	Untere Wasserbehörde Kommune (für Gewässer II. Ordnung) Regierungspräsidien (für Gewässer I. Ordnung) Wasser- und Schifffahrtsamt (für Bundeswasserstraßen)  Amtshilfe durch Feuerwehr nach LVwVfG		Feuerwehr (bei unmittelbar drohendem öffentlichen Notstand)	Katastrophenschutzbehörden (Landratsamt/ Stadtkreis, Reg. Präsidium, Innenministerium)
Aufgaben	Unterhaltung/ Ausbau	Unterhaltung/ Gefahrenabwehr	Hilfeleistung/ Gefahrenabwehr	Feststellung der Katastrophe und Übernahme der Leitung des Einsatzes
Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst: Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werden und deren Beseitigung (§§ 1, 3 ff. PolG)				

- Warnung und Information der betroffenen Bevölkerung und Betriebe;
- Vorbereiten von Sicherungsmaßnahmen (z.B. bei Gasleitungen, Öltanks, Ölleitungen, Infrastruktureinrichtungen);
- Erfassen besonderer Objekte (z.B. Altenheime, Industrieanlagen, Krankenhäuser, Infrastruktur);
- Vorbereitung und Durchführung einer möglichen Evakuierung;
- hochwasserfreie Verkehrswege (z.B. Flucht- und Versorgungswege anhand der „Positivflächen“);
- hochwasserfreie Sammelstellen und Notunterkünfte;
- Errichtung mobiler HW-Schutzwände;
- Dammschuttsicherungen und Dammschutzmaßnahmen (z.B. Sandsäcke).

Der Einsatzplan muss mit allen beteiligten Stellen abgestimmt sein. Hierzu gehören Ober- und Unterlieger, da das Hochwasser i.d.R. Verwaltungsgrenzen überschreitet, sowie Nachbargemeinden, da u.U. Hilfeleistung durch Einsatzkräfte aus nicht betroffenen Nachbargemeinden angefordert werden muss.

#### 5.4.3 GEFAHRENABWEHRPLANUNG DER KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDE

Bei Gefahren-/Schadenlagen nach dem Katastrophenschutzgesetz geht die gesamtverantwortliche Leitung an die Land-/Stadtkreise (Katastrophenschutzbehörde) über. Daraus resultiert auch eine übergeordnete Gefahrenabwehrplanung auf der Grundlage der kommunalen Planungen. Es sind u. a. Strukturen und Zuständigkeiten für den Verwaltungsstab und den Führungsstab festzulegen. Grundlage dafür ist die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerium zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit) 3. August 2004 (GABl. S. 685). Um im Katastrophenfall eine nahtlose Übergabe der Verantwortung sicherzustellen, sind die Alarm- und Einsatzpläne der Kommunen mit denen der Katastrophenschutzbehörde abzugleichen.

Die kartographische Grundlage für Katastropheneinsatzpläne bilden Hochwassergefahrenkarten. Darüber hinaus ist beabsichtigt, in Baden-Württemberg ein digitales Hochwasserinformationssystem zur Gefahrenabwehr landesweit einzuführen.



Hochwassereinsatz  
in Bad Friedrichshall

## 5.5 HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN IN DER WASSERWIRTSCHAFT

### 5.5.1 HOCHWASSERSCHUTZKONZEPTIONEN

Wesentliche Bestandteile von *Hochwasserschutzkonzeptionen* sind i.d.R. technische Schutzmaßnahmen wie Hochwasserrückhaltebecken, Schutzdämme und -mauern oder Gewässerausbauten, aber auch nicht-technische Maßnahmen wie die Bau-, Flächen- und Verhaltensvorsorge. Die Erstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen erfordert einen komplexen Planungsprozess, von den Vorüberlegungen bis hin zu einer tragfähigen Entscheidung. Dazu sind viele Planungsschritte erforderlich, zu denen die Hochwassergefahrenkarten wertvolle Hinweise und Beiträge liefern können.

So können auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten die überflutunggefährdeten Gebiete aber auch *besondere Gefährdungspotenziale* oder auch Lücken im bereits vorhandenen Hochwasserschutzkonzept identifiziert werden. Anhand der in den Karten dargestellten Ausdehnung und den Tiefenstufen lässt sich ableiten, welche Siedlungsgebiete in welchem Ausmaß überflutet werden, ob in diesen Gebieten *Anlagen mit hohem Schutzbedarf* bzw. mit hohem Gefährdungspotenzial z.B. durch wassergefährdende Stoffe angesiedelt sind und wie infolge



dessen die Schutzmaßnahmen zu konzipieren sind. Außerhalb der Siedlungsflächen können auf der Grundlage der Hochwassergefahrenkarten besonders schutzwürdige Bereiche abgegrenzt werden, z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, § 24a-Biotop, Wasserschutzgebiete u.a.

Mit der Darstellung von Ausdehnung und Tiefe der Hochwasser verschiedener Jährlichkeiten in den Karten ist auch die Grundlage zur Ermittlung der potenziellen Hochwasserschäden bzw. des Schadenspotenzials gegeben, was wiederum Voraussetzung für eine Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahme ist.

Letztlich ermöglichen die Hochwassergefahrenkarten eine Art Erfolgskontrolle, indem die überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach dem Bau einer Hochwasserschutzmaßnahme mit denen vor dem Bau d. h. auf der Grundlage der ursprünglichen Gefahrenkarten verglichen werden.

Ohne die Hochwassergefahrenkarten müssten diese Daten jeweils individuell für das geplante Vorhaben ermittelt werden.

### 5.5.2 GEWÄSSERENTWICKLUNGSKONZEPTIONEN

Ziel der Gewässerentwicklung ist die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Fließgewässer-Ökosysteme und umfasst die Gewässerstruktur und das Abflussgeschehen wie auch den Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Menschen selbst. Sie wird zukünftig durch den Vollzug der europäischen Wasserrahmenrichtlinie noch größeres Gewicht erhalten. In einem Gewässerentwicklungskonzept sind alle notwendigen Maßnahmen unter Beachtung aller das Gewässer und die Aue prägenden Faktoren aufzunehmen, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Dazu müssen alle vorhandenen Informationen gesammelt und gebündelt werden.

Hierzu tragen auch die Informationen der Hochwassergefahrenkarten bei. Insbesondere deren Aussagen zu Ausdehnung, Häufigkeit und Tiefe der Überflutungen geben wertvolle Hinweise auf die Entwicklungsziele des Gewässers und seiner Aue. So werden die Entwicklungsziele und auch die jeweils anzustrebende Nutzung in Bereichen, die häufig und mit großer Höhe überflutet werden, deutlich anders sein als in Bereichen, die selten und nur in geringer Höhe oder nur bei extremem Hochwasser überflutet werden.

### 5.5.3 STADTENTWÄSSERUNG (VER- UND ENTSORGUNG)

Für die Stadtentwässerung haben die Hochwassergefahrenkarten ebenfalls eine große Bedeutung. Aus ihnen ist ablesbar, welche Auswirkungen Hochwasser auf Kanalisation, Sonderbauwerke und Kläranlagen haben. Sie zeigen auch, für welche „tief liegenden Gebiete“, die durch Hochwasser nicht unmittelbar betroffen sind, möglicherweise eine Überflutungsgefahr durch die Kanalisation besteht. Daraus lassen sich dann bauliche und betriebliche Maßnahmen zum Schutz der Entwässerungseinrichtungen bzw. auch von Siedlungsgebieten ableiten. Darüber hinaus sind sie Grundlage für Alarm- und Einsatzpläne für das Betriebspersonal der Stadtentwässerung.

### 5.6 WEITERE ANWENDUNGSBEREICHE DER HOCHWASSERGEFAHRENKARTEN

---

#### 5.6.1 ÖFFENTLICHKEIT

Für die Bürger und Bürgerinnen haben die Hochwassergefahrenkarten den Vorteil, dass sie ihr eigenes Risikopotenzial abschätzen und somit entsprechende Vorsorgemaßnahmen treffen können. Diese Vorsorgemaßnahmen können erheblich dazu beitragen, die Schäden im Falle eines Hochwassers zu mindern. Die Hochwassergefahrenkarten stellen hierbei eine optimale Ergänzung der aktuellen Hochwasserinformationen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) dar ([www.lfu.baden-wuerttemberg.de](http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de)).

So zeigt z.B. die Hochwasserschutzfibel (herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) Möglichkeiten auf, ein Haus oder eine Wohnung kostengünstig und schnell gegen zukünftige Hochwasserereignisse zu rüsten und damit die größten Schäden zu verhindern. Die Informationen, wann wie hoch das Wasser wo steht, können wiederum aus den Hochwassergefahrenkarten entnommen werden. Zusammen mit den bereits erwähnten Informationen der LfU sind damit die Voraussetzungen geschaffen, damit jede Bürgerin und jeder Bürger seinen persönlichen Alarm- und Einsatzplan erstellen kann. Weitere Informationen sind unter [www.ikone-online.de](http://www.ikone-online.de) abrufbar.

Die Hochwassergefahrenkarten können und sollen aber auch bereits im Vorfeld als Hilfestellungen bei der Entscheidung, ob und ggf. wie gebaut werden soll, zum Einsatz kommen. So können Gebäude in gefährdeten Gebieten durch spezielle Baustoffe geschützt, und z.B. Elektro- und Heizungsanlagen vom Keller in die oberen Geschosse verlegt werden.

Die Maßnahmen reichen hierbei vom Fliesen des Kellers bis hin zur Umrüstung der gesamten Heizungsanlage von Öl- auf Gasbetrieb.

Themen wie diese werden in den Hochwasserpартnerschaften für die Kommunen innerhalb eines Gewässereinzugsgebietes aufbereitet, damit diese die Informationen an ihre Bürgerinnen und Bürger weitergeben können. Infos unter: [www.wbw-fortbildung.de](http://www.wbw-fortbildung.de)



Wie die Hochwassergefahrenkarten veröffentlicht werden und welche genauen Inhalte für die jeweiligen Nutzergruppen bereitgestellt werden, ist in Kapitel 4 beschrieben.

### 5.6.2 INDUSTRIE UND GEWERBE

Große und mittlere, aber auch kleine Industrie- und Gewerbebetriebe beherbergen oftmals ein erhebliches Schadenpotenzial auf vergleichsweise kleinem Raum. Aus diesem Grund ist es für die Betriebe besonders wichtig, eine fundierte Grundlage zur Erstellung von Alarm- und Einsatz- bzw. Evakuierungsplänen sowie zur Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu haben, da im Ernstfall in kürzester Zeit Produktionsanlagen, Waren und Güter und allem voran oftmals hunderte Mitarbeiter evakuiert werden müssen. Dies erfordert eine detaillierte Planung und regelmäßige Übung von Maßnahmen, um im Ernstfall auf diese Extremsituationen vorbereitet zu sein.

Durch die flächendeckende Erstellung von Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg wird es den Betrieben ermöglicht, aufgrund der Darstellung von Überflutungstiefen und -flächen die vorgenannten Planungsmaßnahmen auf die vorhandene betriebliche Infrastruktur auszurichten. Aus den Karten können die Betreiber von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ihre Gefährdungslage ablesen und erkennen, ob sie ggf. nachrüsten müssen.

Neben den erwähnten Vorteilen der Gefahrenkarten für Industrie- und Gewerbebetriebe profitieren darüber hinaus auch weitere Unternehmen mit

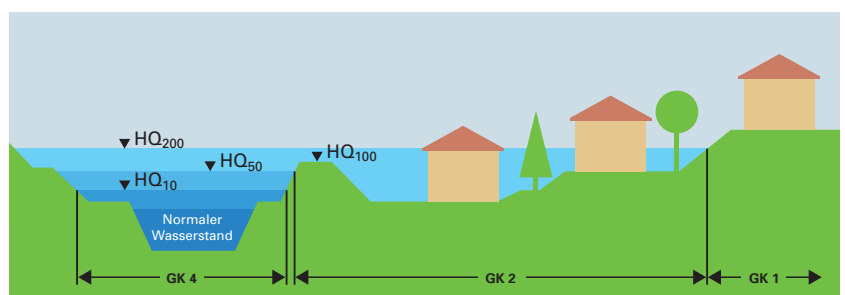
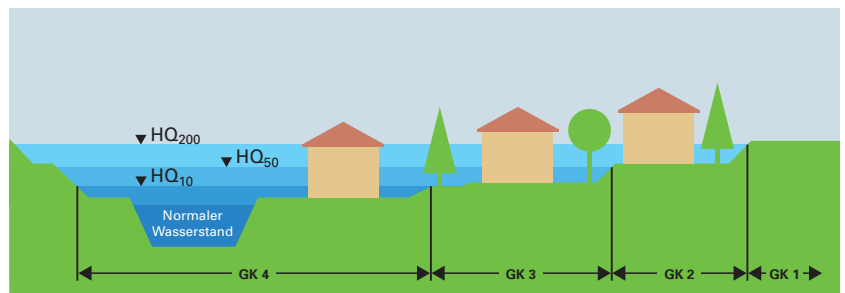
oftmals überregionalen Interessen. Hier seien beispielsweise die großen Energieversorger sowie der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) genannt, denen die flächendeckende Bereitstellung der Hochwassergefahrenkarten eine weitere Anpassung bzw. Sicherung ihrer Infrastruktur ermöglicht.

### 5.6.3 VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Das gehäufte Auftreten von wetterbedingten Naturkatastrophen in den letzten Jahren hat den heutigen Stellenwert der Risiko- und Verhaltensvorsorge deutlich hervorgehoben. Um die Risiken von Naturkatastrophen besser kalkulieren zu können, hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. ein Zonierungsmodell für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) eingeführt. Grundlage ist eine eigenständige grobe Abschätzung der Versicherungswirtschaft zur Hochwassergefahr.

Dieses Zonierungsmodell sieht folgende vier Gefährdungsklassen (GK) vor:

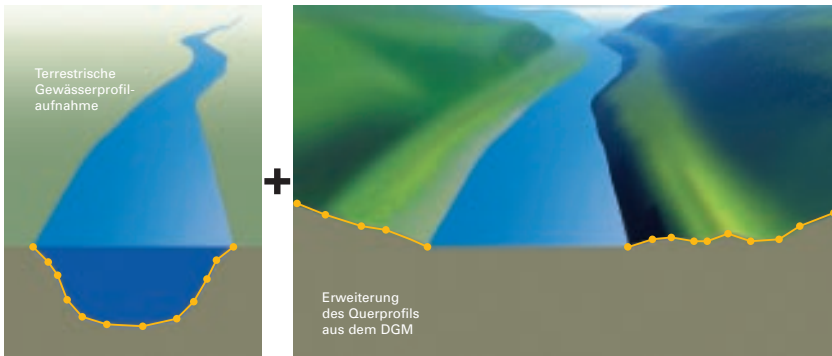
- Gefährdungsklasse 4: statistisch einmal in 10 Jahren oder häufiger ein Hochwasser
- Gefährdungsklasse 3: statistisch einmal in 10 bis 50 Jahren ein Hochwasser
- Gefährdungsklasse 2: statistisch einmal in 50 bis 200 Jahren ein Hochwasser
- Gefährdungsklasse 1: statistisch seltener als einmal alle 200 Jahre ein Hochwasser



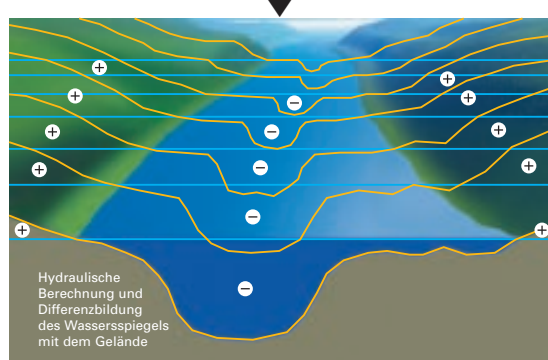
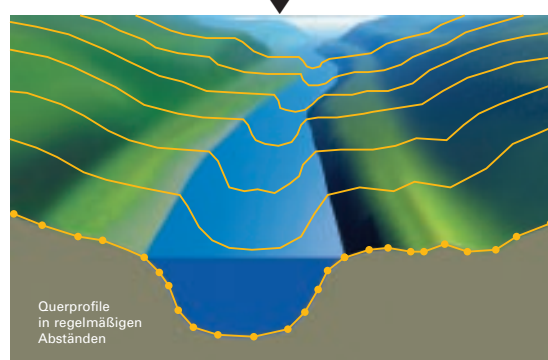
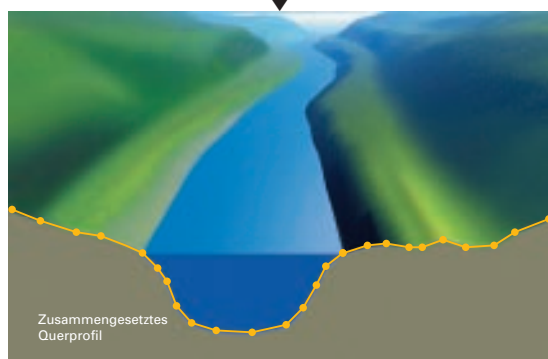
Die Hochwassergefahrenkarten, die in dieser Form ausschließlich in Baden-Württemberg erstellt werden, dienen als Basis für eine Qualitätsverbesserung bei der Einteilung der Gefährdungsklassifizierung.



# 6 Technische Grundlagen bei der Erstellung von Hochwassergefahrenkarten



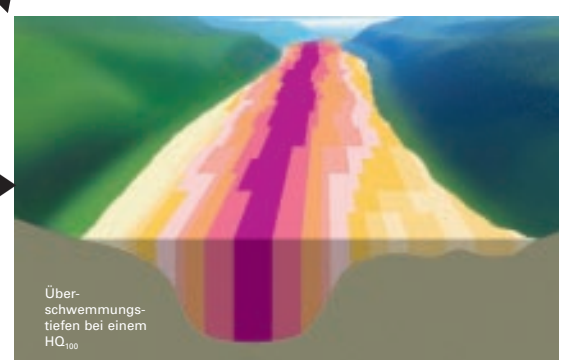
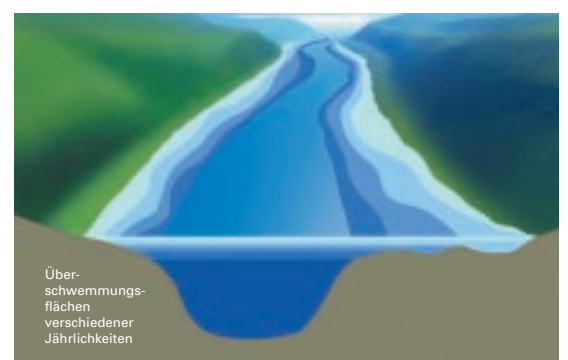
Profilvermessung und hydraulische Berechnung



Die Inhalte von Hochwassergefahrenkarten beruhen auf der Anwendung verschiedener technischer Grundlagen:

- Die Hydrologie zeigt, welche Abflüsse bei verschiedenen Regenereignissen im betreffenden Gewässereinzugsgebiet zu erwarten sind.
- Ein hochgenaues digitales Geländemodell (DGM) liefert die Höhe des Geländes außerhalb des Gewässers und wird für die hydraulischen Berechnungen und die Bestimmung der Überschwemmungstiefen benötigt.
- Durch die terrestrische Vermessung der Gewässerprofile und der Bauwerke in und am Gewässer erhält man Informationen über die Abflussquerschnitte eines Gewässers.
- Die Hydraulik gibt Informationen über das Abflussgeschehen und die sich einstellenden Wasserspiegel im Gewässer.
- Die Hochwassermarken dokumentieren Wasserstände von tatsächlich abgelaufenen Hochwasserereignissen und liefern unverzichtbare Informationen, um die hydraulische Modellierung an tatsächlichen Ereignissen zu eichen.

Einer der abschließenden Arbeitsschritte ist die Verschneidung der Wasserspiegellagen mit dem digitalen Geländemodell. Daraus entsteht ein Differenzenraster, dessen negative Werte die überfluteten (nassen) Flächen und dessen positiven Werte das über dem Wasserspiegel liegende (trockene) Gelände kennzeichnen. Mit diesen Werkzeugen und Bearbeitungsschritten erhält man die Überflutungsflächen und die Überflutungstiefen verschiedener Hochwasserszenarien.







+/- 50 cm, die Höhengenaugigkeit bei +/- 20 bis 30 cm. Ergänzt werden die Höhendaten für die hydraulischen Berechnungen durch terrestrische Vermessungen mit Genauigkeiten von +/- 5 cm.

#### Verfügbarkeit

Mit der Befliegung und der daran anschließenden Nachbearbeitung der Daten wurde im Jahr 2000 begonnen. Die Daten werden unmittelbar nach der Bearbeitung von der Landesvermessung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Für die Verwendung der Daten (klassifizierte Daten, DGM, Orthofotos) durch die Umweltverwaltung und insbesondere für die Erstellung der Hochwassergefahrenkarten wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg und dem Umweltministerium abgeschlossen. Danach werden die Daten direkt an die Landesanstalt für Umweltschutz geliefert und können von der Umweltverwaltung nach Bedarf ohne weitere Kosten von dort angefordert werden. Die Landesvermessung beabsichtigt, das landesweite DGM bis Ende 2007 fertig zu stellen.

#### Verwendbarkeit

Das DGM kann dank hoher Punktdichte und hoher Genauigkeit für die meisten Aufgabenstellungen der Wasserwirtschaftsverwaltung verwendet werden. Durch dreidimensionale Darstellungen, Schummerungs-Darstellungen oder Kombinationen mit Orthofotos, mit Gebäuden oder mit der Topografischen Karte TK25 kann die Anwendung entsprechend den Anforderungen weiter verbessert werden.

### 6.3 TERRESTRISCHE VERMESSUNG

Bei dem mittels Laserscan erstellten Digitalen Geländemodell werden die Geländestrukturen im und am Gewässer – insbesondere unter der Wasseroberfläche – sowie Bauwerke nicht ausreichend erfasst.

Da genaue Vermessungsdaten nur für einen kleinen Teil der Gewässer und Bauwerke vorhanden sind, müssen diese durch eine Vermessung vor Ort, der so genannten terrestrischen Vermessung, von Gewässerquerprofilen und Bauwerken erhoben bzw. verifiziert werden.

Grundsätzlich werden alle Bauwerke im und am Gewässer vermessen. Die Gewässerquerprofile werden nach den hydraulischen Anforderungen in geeigneten Abständen aufgenommen.

Die Daten aus dem DGM und der terrestrischen Vermessung werden anschließend als Grundlage für die hydraulischen Berechnungen zusammengeführt.

### 6.4 HYDRAULIK

An der Mehrzahl der Gewässer werden die hydraulischen Berechnungen eindimensional (1-D) durchgeführt. Dies ist für alle Bereiche, an denen ein kompakter, zusammenhängender Flussschlauch existiert, ausreichend. In Fällen, bei denen kein kompakter Flussschlauch existiert, z.B. in Mündungsbereichen oder anderen komplexen Strömungsbereichen, wird eine 2-D-Modellierung angewendet. In Bereichen, in denen ein ungeordneter Abfluss auftritt – beispielsweise bei einer überlasteten Verdolung innerhalb einer Ortslage – sind, je nach Situation, unterschiedliche ingenieurtechnische Methoden einzusetzen.

#### Definition: Hydraulische Berechnung

##### 1-dimensionale (1-d) Hydraulische Berechnung:

Vereinfachtes numerisches Verfahren zur Abschätzung von Wasserspiegellagen entlang der Gewässerachse. Die Geometrie des Gewässers wird durch Querprofile senkrecht zur Gewässerachse abgebildet. Meist werden das Hauptgerinne und die Vorländer abgegrenzt betrachtet. Die Ermittlung der Überschwemmungsflächen erfolgt durch eine horizontale Verschnidung der Wasserspiegellage mit dem Geländemodell.

##### 2-dimensionale (2-d) Hydraulische Berechnung:

Flächenhafte Abschätzung der hydraulischen Größen (z.B. Fließtiefe, Strömungsgeschwindigkeit, Schubspannung) auf Basis von raster- bzw. netzorientierten numerischen Verfahren. Wird sowohl stationär (z.B. für die Abgrenzung von Überschwemmungsgebieten) als auch instationär (z.B. zur Abschätzung der Wirkungen nach einem Deichbruch) eingesetzt.

#### Berücksichtigung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen

In Bereichen mit Hochwasserschutzanlagen wird grundsätzlich mit Berücksichtigung der Hochwasserschutzanlagen nach Abzug des geforderten Freibords gerechnet.

Zusätzlich wird jedoch für die Darstellung der HQ<sub>100</sub>-Linie gemäß den Anforderungen des § 80 WG in den Hochwassergefahrenkarten auch eine HQ<sub>100</sub>-Linie ohne Schutzanlage ermittelt. Hierfür wird für die geschützte Fläche hinter Flussdeichen eine potenzielle Überflutungsfläche ermittelt, indem man im Normalfall den im Flussschlauch ermittelten Hochwasserspiegel mit dem hinter den Dämmen liegenden Gelände verschnidet. Man erhält somit eine Überflutungsfläche, bei der vereinfacht davon ausgegangen wird, dass sich mit oder ohne Deiche die gleichen Hochwasserstände einstellen würden, oder bei punktuellen Dammbrechungen sich das abflusslose Hinterland füllt und auf dem Niveau des Gewässers vor der Schutzeinrichtung einstellt. In beiden Fällen wird die Retentionswirkung hinter den Dämmen vernachlässigt.

Unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken wird die  $HQ_{100}$ -Linie ebenfalls ohne Berücksichtigung der Beckenwirkung berechnet. Mit dieser Fläche werden die Gefahr und die damit einhergehenden Überflutungszustände bei Überschreitung des Bemessungshochwassers für den gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum (BHQ3) gemäß DIN 19700 Teil 12 Nr. 4.2.4 dargestellt.

### Berechnungen in großen Talräumen

In sehr breiten Talräumen (z.B. am Rhein sowie Abschnitte an Donau und Neckar) ist das Retentionsvolumen hinter den Flussdeichen derart groß, dass sich bei der Verschneidung der innerhalb der Flussdeiche ermittelten Wasserspiegellage mit dem Gelände keine gleichen Wasserstände einstellen, und somit bei der Berechnung die Retentionswirkung berücksichtigt werden muss. Insbesondere bilden sich dann keine vergleichbaren Wasserstände vor und hinter den Deichen aus, wenn das Wasser hinter den Deichen nicht gewässerbegleitend, sondern in der Fläche abströmen kann. In diesen Fällen werden zweidimensionale (2-D) Berechnungsmethoden sowie Szenarienbetrachtungen angewendet.

Bei eingedeichten Gewässern in Hochsystemen oder bei durch Kanäle entlasteten Gewässern, die vorwiegend durch Siedlungsabflüsse beaufschlagt sind, wird die Diskrepanz zwischen Hochwasserabflussfülle und vorhandenem Retentionsraum noch größer, so dass dort spezifische hydrologische Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

### Druckwasserbereiche

Als Druckwasserbereiche („zuflusslose Senken“) werden Senken und Mulden definiert, die nicht direkt mit dem Gewässer verbunden sind, aber aufgrund ihrer Höhenlage unterhalb des Wasserspiegels überflutet werden können. Größere Druckwasserbereiche werden erfasst und in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt.



Historische Hochwassermarken in Eberbach am Neckar

## 6.5 HOCHWASSERMARKEN

Lange Zeit waren Hochwassermarken die einzige Möglichkeit, abgelaufene Hochwasserereignisse und deren Auswirkungen auf besiedelte Flussauen zu dokumentieren und diese Erfahrungen an Nachkommen weiterzugeben. Die älteste Hochwassermarken am Neckar befindet sich bei Neckarsteinach und geht auf das Jahr 1524 zurück.

Diese historischen Informationen werden heute von Hydrologen und Hydraulikern verwendet, um ihre mathematischen Modelle anhand früher abgelaufener Hochwasserereignisse zu eichen. Sie werden auch bei der Ermittlung des Extremhochwassers verwendet. Die in Baden-Württemberg erfassten historischen Hochwassermarken sind auf einer von der LfU bereitgestellten CD-ROM enthalten.

# 7 Rechtliche Grundlagen

## 7.1 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)

(i.d.F. vom 19.08.2002 zuletzt geändert am 25.06.2005)

### § 31a Grundsätze des Hochwasserschutzes

- (1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen.
- (2) *Jede Person*, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.
- (3) Durch Landesrecht wird geregelt, wie die zuständigen staatlichen Stellen und die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informiert und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig gewarnt werden.

Nicht nur die Unterhaltungspflichtigen, sondern auch die Grundstückseigentümer, Hausbesitzer und Mieter.

Hochwassergefahrenkarten, Hochwasservorhersage der HVZ, Hochwasserpartnerschaften

### § 31b Überschwemmungsgebiete

- (1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Durch Landesrecht werden die Gewässer oder Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Durch Landesrecht wird auch geregelt, dass die Öffentlichkeit über diese Gewässer zu informieren ist und dass die Bestimmung der Gewässer nach Satz 1 an neue Erkenntnisse angepasst wird. Für die in Satz 1 bestimmten Gewässer werden durch Landesrecht spätestens bis zum 10. Mai 2012 als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser). Die Festsetzungsfrist endet am 10. Mai 2010 für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotenzial bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebiete. Durch Landesrecht wird auch bestimmt, wie bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach den Sätzen 3 und 4 die Öffentlichkeit zu informieren und zu beteiligen ist. Die Länder erlassen für die Über-

In Baden-Württemberg mit dem Gewässernetz Hochwassergefahrenkarten bereits erarbeitet.

Die Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg sollen bis 2010 flächendeckend vorliegen.

Vgl. § 77 Abs 1 Nr. 2 WG

Vgl. § 77 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WG keine Beschränkung auf den Außenbereich

In Baden-Württemberg gelten ÜSG nicht erst nach deren Festsetzung sondern bereits kraft Gesetzes.



schwemmungsgebiete die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit dies erforderlich ist:

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser.

Insbesondere wird durch Landesrecht geregelt:

1. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Ölheizungsanlagen; das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen, soweit zur Schadensvermeidung erforderlich,
2. wie Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung so weit wie möglich vermieden werden,
3. die behördliche Zulassung von Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich verändern können, wie die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche.

Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

- (3) In den nach Absatz 2 Satz 3 und 4 festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen durch Landesrecht geregelt, wie mögliche Erosionen oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeinträge zu vermeiden oder zu verringern sind.

- (4) In Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,

Siehe § 80 WG bzw. VAWS

Vgl. § 78 WG

§ 77 Abs. 2 WG Überschwemmungskernbereiche

Grundsätzliches Verbot neuer Baugebiete vgl. § 78 a WG (im Einvernehmen mit der Wasserbehörde)

§ 78a Abs. 1 WG Die Ausweisung, Änderung, Ergänzung von Baugebieten, die an eine bestehende Bebauung angrenzen, ...

§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WG ... wenn die Belange der Hochwasserversorge beachtet werden.

§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WG ... wenn die Belange der Hochwasserversorge beachtet werden.

§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WG ... wenn keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ... sind insbesondere zu berücksichtigen, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WG ... wenn kein Verlust an Retentionsflächen erfolgt oder ein umfang- und funktionsgleicher Ausgleich geschaffen wird.

§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WG  
... wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger oder Unterlieger zu erwarten sind.

§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WG  
... wenn die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten nach Absatz 2 Satz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(5) Durch Landesrecht wird geregelt, dass noch nicht nach Absatz 2 Satz 3 und 4 festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern sind. Für nach Satz 1 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Überschwemmungsgebiete nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WG  
... wenn die Belange der Hochwasservorsorge beachtet werden.

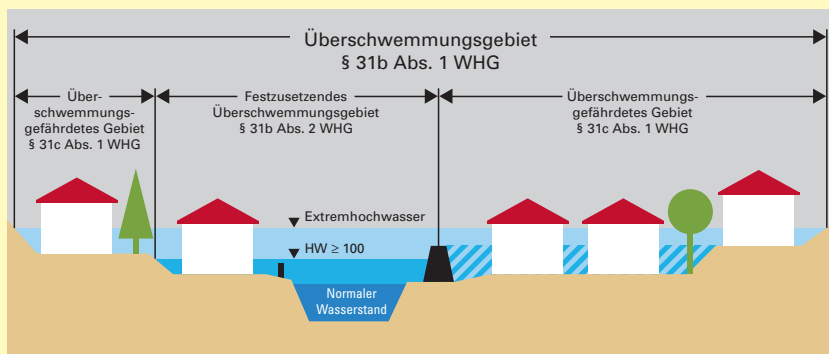
Vgl. § 78 WG; dieser gilt nur im Außenbereich (§ 35 BauGB). Für den Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) gilt § 80 WG

In Baden-Württemberg gelten die Überschwemmungsgebiete gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WG kraft Gesetzes bzw. gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 und § 77 Abs. 2 WG, wenn sie in öffentlich ausliegenden Karten dargestellt sind.

### § 31c Überschwemmungsgefährdete Gebiete

- (1) **Überschwemmungsgefährdete Gebiete** sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 1 sind, aber keiner Festsetzung nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 bedürfen oder die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen überschwemmt werden können. Durch Landesrecht wird geregelt, dass die Gebiete nach Satz 1, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, zu ermitteln und in Kartenform darzustellen sind.
- (2) Durch Landesrecht werden für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmung geregelt.

*Nicht zu verwechseln mit hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich nach § 80 Abs. 1 WHG*



### § 31d Hochwasserschutzpläne

- (1) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) aufzustellen sind, soweit dies erforderlich ist. Die Hochwasserschutzpläne dienen dem Ziel, die Gefahren, die mindestens von einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser ausgehen, so weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren. In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.
- (2) Durch Landesrecht wird geregelt, dass die Hochwasserschutzpläne zu veröffentlichen und zu aktualisieren sind.
- (3) Die Länder stellen die Hochwasserschutzpläne spätestens bis zum 10. Mai 2009 auf. Die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen ist nicht erforderlich, wenn bestehende Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an die Strategische Umweltprüfung entsprechen.

### § 32 Kooperation in den Flussgebietseinheiten

- (1) Durch Landesrecht wird die Zusammenarbeit beim Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten mit den betroffenen Ländern und Staaten geregelt, insbesondere die Abstimmung der Hochwasserschutzpläne und der Schutzmaßnahmen. Es können auch grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden. § 1b Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Nummer 3 auch auf die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden ist.
- (2) Ist im Rahmen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Einigung über eine Maßnahme des Hochwasserschutzes nicht zu erreichen, so vermittelt die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den beteiligten Ländern.



**7.2 WASSERGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (WG)**  
(i.d.F. vom 20.01.2005)

Der Schutz des ÜSG erfolgt kraft Gesetzes, d.h. es bedarf keiner Rechtsverordnung. Allerdings ist Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Übergangsvorschriften zu beachten.

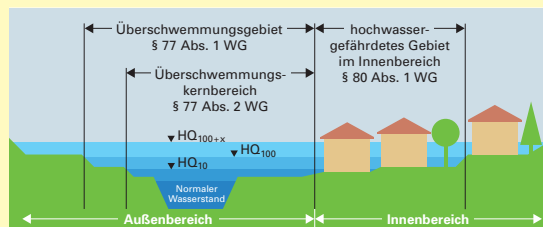
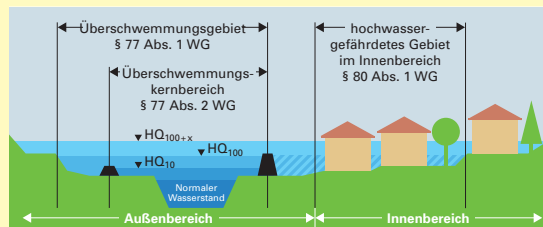
**§ 77 Abs.1 WG**

Als Überschwemmungsgebiete gelten im Außenbereich, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

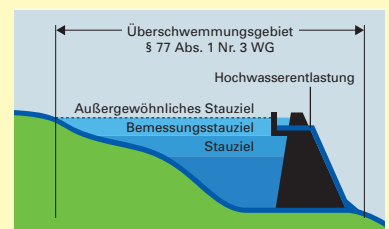
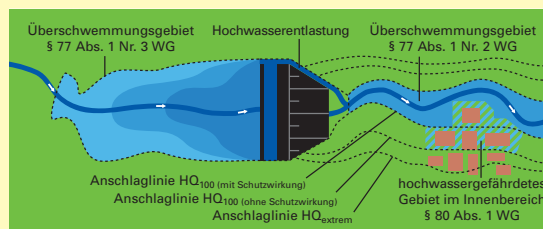
1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern,
2. Gebiete, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemeint ist der Außenbereich nach § 35 BauGB, also nicht „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ und nicht Gebiete im „Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“

Absolutes Verbot im Unterschied zum Genehmigungsvorbehalt des § 78 WG! Das Umbruchverbot gilt nicht außerhalb des Kernbereichs, dort ist allerdings § 5 Abs. 4 Punkt 5 BNatSchG zu beachten, wonach die Erhaltung des Grünlandes im Überschwemmungsgebiet zur guten fachlichen Praxis des Landwirts zählt.



Die Karten haben lediglich deklaratorische Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass hier wohl die Hochwassergefahrenkarten gemeint sind, im Gesetz selbst ist allerdings nicht festgelegt, um welche Karten es sich handelt. Die Karten müssen lediglich die HQ<sub>10</sub>- und/oder die HQ<sub>100</sub>-Linie erkennen lassen.



Erfolgt nach §§ 69 Abs. 3 S. 2, 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde und in der Tageszeitung

**§ 77 Abs. 2 WG**

Überschwemmungskernbereiche sind diejenigen Teile von Überschwemmungsgebieten, die bei einem zehnjährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. In Überschwemmungskernbereichen ist der Umbruch von Grünland verboten. § 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Gemeint sind Überschwemmungsgebiete nach § 77 Abs. 1, d.h. die Voraussetzungen des Abs. 1 müssen hier vorliegen (Außenbereich etc.)

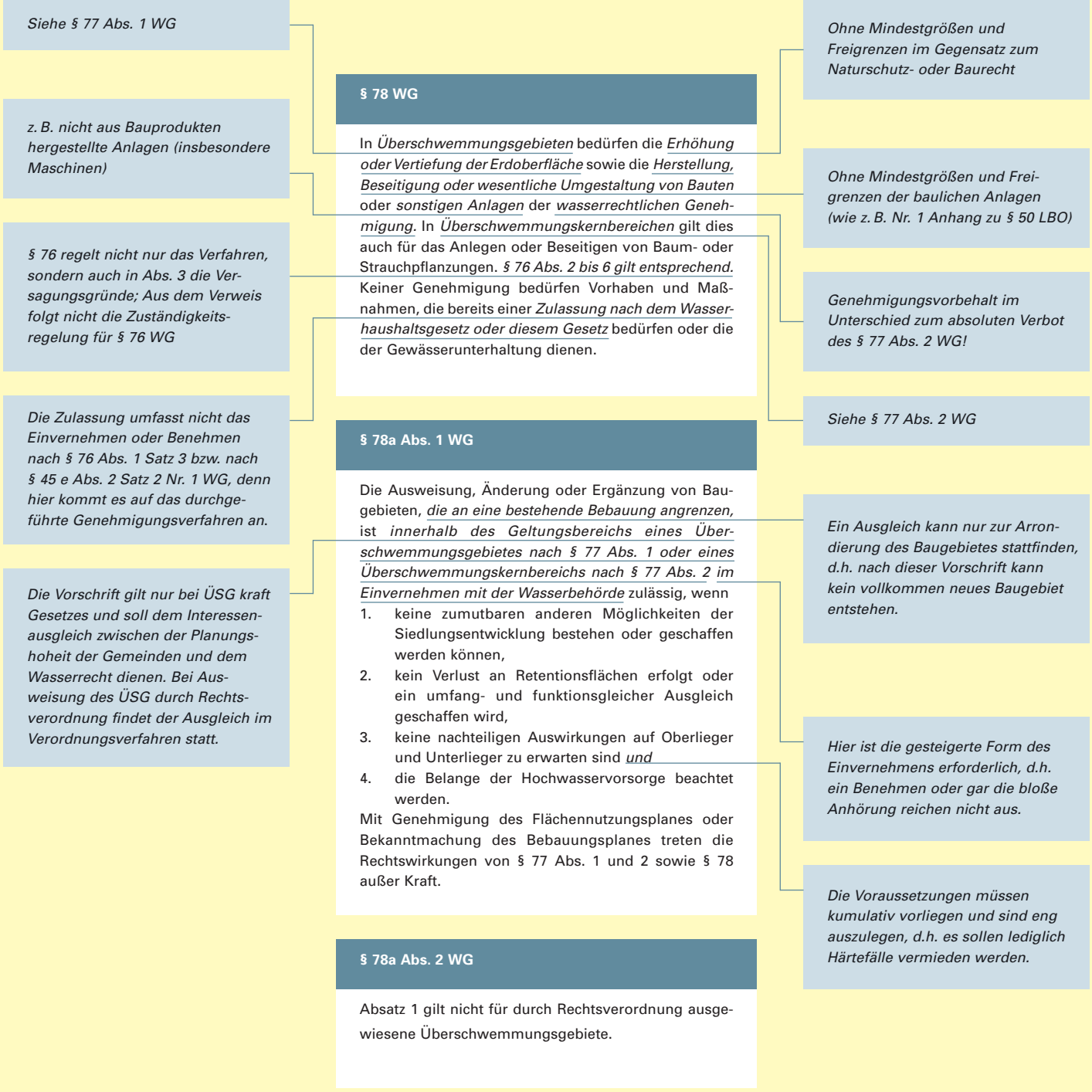
Problem: Verhältnis zu älteren ÜSG-Verordnungen: Falls das ältere ÜSG kleiner ist als die HQ<sub>100</sub>-Linie sollte bei der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, ob die ältere RVO im übrigen fortgilt (z. B. wegen eines Umbruchverbotes im HQ<sub>100</sub>-Bereich).

**§ 77 Abs. 3 WG**

Die Überschwemmungsgebiete, einschließlich der Überschwemmungskernbereiche, werden in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt. Auf die Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hinzuweisen.

Ein starres Verbot ohne Möglichkeit der Korrektur möglicher Fehlentwicklungen oder von Härtefällen wäre nichtig, deshalb sieht § 110 WG in Abs. 1 Satz 3 und 4 die Möglichkeit von Ausnahmen vor.

Wasserbehörden sind die Landratsämter als staatliche untere Verwaltungsbehörde und die Stadtkreise.



Abs. 1 bis 3  
Entsprechen den bisherigen §§ 77  
und 79 WG

Im Verhältnis zur Bauleitplanung  
durch den Bebauungsplan gilt  
die allgemeine Normenhierarchie,  
d.h. die Überschwemmungsgebiets-  
verordnung als Rechtsverordnung  
geht dem Bebauungsplan als  
Satzung generell vor.

Problem: Verhältnis zu älteren  
ÜSG-Verordnungen: Falls ein älteres  
ÜSG von der HQ<sub>100</sub>-Linie abweicht  
(vgl. Hinweis zu § 77 Abs. 3 WG)

#### § 79 Abs. 1 WG

Durch Rechtsverordnung nach § 110 können in Überschwemmungsgebieten insbesondere

1. zur Regelung des Hochwasserabflusses
2. zum Erhalt oder zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen
3. zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
4. oder zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen

weitere Handlungen verboten oder für nur beschränkt zulässig oder für genehmigungspflichtig erklärt werden. Ferner können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Vornahme oder Duldung bestimmter Handlungen oder Maßnahmen verpflichtet werden, insbesondere zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses, zur Auffüllung von Vertiefungen und zur Verhütung und Beseitigung von Auflandungen.

#### § 79 Abs. 2 WG

In der Rechtsverordnung können Vorhaben nach § 78 von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden, wenn dadurch der schadlose Abfluss des Hochwassers nicht beeinträchtigt wird.

#### § 79 Abs. 3 WG

Ist die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten beabsichtigt, so kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung anordnen, dass Vorhaben und Handlungen, die nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes voraussichtlich verboten werden, nicht zulässig sind. § 24 Abs. 2 Satz 2, 3, und 5 gilt entsprechend.

#### § 79 Abs. 4 WG

Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten nach § 77 Abs. 1 und 2 kann durch Rechtsverordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt oder eingengt werden.

Dies kann aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sein, z. B. HQ<sub>200</sub>-Schutz am Rhein.



**Abs. 1**

Maßgeblich ist immer die  $HQ_{100}$ -Linie ungeachtet des Vorhandenseins einer Hochwasserschutzanlage

**§ 80 Abs. 1 WG**

Hochwassergefährdete Gebiete im Innenbereich sind Flächen,

1. die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, und für die keine oder geringere als gegen hundertjährige Hochwasserereignisse erforderliche Schutzmaßnahmen bestehen, oder
2. die bei einem größeren als einem hundertjährigen Hochwasserereignis bei einem Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen überflutet werden; dies gilt jedoch nur bis zur Grenze des Gebiets, das bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen würde.

Die hochwassergefährdeten Gebiete werden fachtechnisch abgegrenzt und in bei den Wasserbehörden und den Gemeinden ausliegenden Karten dargestellt; § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die HWGK selbst enthalten nicht die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Dies bleibt, wie im Baurecht, der Würdigung des Einzelfalles vorbehalten und erfolgt nach den bauplanungsrechtlichen Kriterien gemäß §§ 30 ff. BauGB.

Siehe Anmerkungen zu § 77 und zu den Übergangsvorschriften

**§ 80 Abs. 2 WG**

Zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser können in hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich die Ortspolizeibehörden durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die erforderlichen Regelungen treffen.

Möglich sind also sowohl abstrakt-generelle als auch Regelungen durch Verwaltungsakt

Es ist nicht geregelt, ob es sich nur um Objektschutzmaßnahmen handelt oder ob im Einzelfall sogar ein Bauverbot erforderlich wird.

Zuständig sind die Ortspolizeibehörden, nicht die Wasserbehörden; deren Zuständigkeiten richten sich ggfs. nach § 31b Abs. 4 WHG bzw. nach § 82 WG.

Die VAWs galt nur in Überschwemmungsgebieten, die aber im Innenbereich in der Regel nicht ausgewiesen wurden, so dass über die ÜSG die meisten Lagerungen nicht erfasst waren. Dies wurde jetzt behoben.

**§ 80 Abs. 3 WG**

In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit.

**Übergangsvorschriften Art. 2 Abs. 1**

In Überschwemmungsgebieten nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 treten die Rechtsfolgen nach § 77 Abs. 2 und § 78 erst ein, wenn das Überschwemmungsgebiet in einer nach § 77 Abs.3 ausliegenden Karte dargestellt ist. § 82 bleibt unberührt.

Laut Begründung ist hier an die Hochwassergefahrenkarten gedacht. In der Übergangszeit, also bis zur Erstellung dieser Karten genügen jedoch alle Karten, welche die  $HQ_{100}$ -Linie und/oder die  $HQ_{10}$ -Linie darstellen (z.B. aus Flussgebietsuntersuchungen).

Die Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind nicht mehr Außenbereich und daher ohnehin ausgenommen.

**Übergangsvorschriften Art. 2 Abs. 2**

§ 77 Abs. 1 und 2 sowie § 78 gelten nicht für Flächen, die in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind.

**Übergangsvorschriften Art. 2 Abs. 3**

Soweit Rechtsverordnungen für Überschwemmungsgebiete nach den bisherigen Bestimmungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden und seinen Regelungen nicht entgegenstehen, bleiben sie in Kraft.

### 7.3 RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) UND LANDESPLANUNGSGESETZ (LpIG)

Die *Ministerkonferenz für Raumordnung* hat am 14.06.2000 Handlungsempfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz herausgegeben, in denen die Aufgaben und Instrumente der Raumordnung für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgezeigt sind.

Die Anpassungspflicht für Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB.

Das *Naturschutzgesetz* (NatSchG) Baden-Württemberg nennt in § 1 als eines der Schutzgüter das Wasser.

Der *Umweltplan Baden-Württemberg* wurde im Dezember 2000 von der Landesregierung beschlossen. Dieser politische Plan ist der Beitrag Baden-Württembergs zur Agenda 21. Er fasst die Leitvorstellungen für eine dauerhaft umweltgerechte Weiterentwicklung des Landes zusammen. Im Kapitel Technik und Risikovorsorge werden *Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz* als Ziele genannt.

#### 7.3.1 RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG)

(i.d.F. vom 18.08.1997 zuletzt geändert am 25.06.2005)

##### § 2 Grundsätze der Raumordnung

- (1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Grundsätze der Raumordnung sind:  
...
  3. Die großräumige und übergreifende Freiraumstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.
  - ...
    8. Natur und Landschaft einschließlich Gewässer, Wald und Meeresgebiete sind dauerhaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nut-

Bundesweite Zielsetzung zum vorbeugenden Hochwasserschutz:  
- Flächensicherung  
- Flächenrückgewinnung

Zielsetzung in Baden-Württemberg

sonstige Planinhalte

zungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist an der Küste und im Binnenland zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.  
...

- (3) Die Länder können weitere Grundsätze der Raumordnung aufstellen, soweit diese dem Absatz 2 und dem § 1 nicht widersprechen; hierzu gehören auch Grundsätze in Raumordnungsplänen.

#### 7.3.2 LANDESPLANUNGSGESETZ (LpIG)

(i.d.F. vom 10.07.2003)

##### § 11 LpIG

Form und Inhalt

...

- (3) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan festzulegen:  
...

9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,  
...

- (4) Bei Festlegungen für die anzustrebende Freiraumstruktur kann zugleich bestimmt werden, dass in dem davon betroffenen Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds an anderer Stelle ausgeglichen oder gemindert werden können.

- (5) Der Regionalplan soll auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu gehören neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts insbesondere die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und in Landschaftsrahmenplänen auf Grund des Naturschutzgesetzes, der forstlichen Rahmenpläne auf Grund der Vor-

schriften des Bundeswaldgesetzes und der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

...

- (7) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 6, 10 und 11 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 11 als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 bis 9 in der Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten treffen. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. In Ausschlussgebieten sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

...

*Erhebliches Gefährdungspotenzial; deshalb Flächenschutzbedarf hinter und unterhalb von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen*

*Hochwasserschutz durch Gewässerentwicklung*

*Technischer Hochwasserschutz*

*Planungsinstrumente mit unterschiedlicher Bindungswirkung*

*Rechtliche Wirkung der Planungsinstrumente*

4.3.6.2 Grundsatz: In den Regionalplänen können weitere hochwassergefährdete Bereiche zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken als Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Dabei ist vor allem die latente Gefährdung hinter und unterhalb von Hochwasserschutzeinrichtungen (potenzielle Überflutungsbereiche) zu berücksichtigen. In diesen Gebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht zu; eine Siedlungstätigkeit soll grundsätzlich unterbleiben.

4.3.7 Ziel: Durch zusätzliche abflusshemmende und landschaftsökologische Maßnahmen, insbesondere durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung und Bau von Rückhaltebecken, sollen Hochwasserspitzen reduziert werden.

## 7.4 BAUGESETZBUCH (BauGB)

(i.d.F. vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 21.06.2005)

### § 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

...

- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,

...

*eindeutige Priorisierung des Hochwasserschutzes; eine Bebauung ist nicht mehr zulässig*

## 7.3.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) 2002

### 4.3 Wasserwirtschaft (Plansätze 4.3.6 – 4.3.7)

4.3.6 Ziel: Zur Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Risikovorsorge in potenziell überflutunggefährdeten Bereichen sowie zum Rückhalt des Wassers in seinen Einzugsbereichen sind in den Regionalplänen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen.

Die Abgrenzung der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll sich an einem Bemessungshochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100, am Oberrhein von 200 Jahren orientieren.

4.3.6.1 Ziel: In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz als Vorranggebiete festzulegen. Auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, sollen als Vorranggebiete gesichert werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang, insbesondere sind sie grundsätzlich von weiterer Bebauung freizuhalten.



Nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 i.V.m. Abs. 7 BauGB sind „die Belange des Hochwasserschutzes“ bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen und mit den anderen Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. D.h. die Gemeinde hat diesen Belang zu erheben, wobei die Wasserbehörden die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zur Verfügung stellen. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Belanges leidet der Bebauungsplan ggf. an einem Mangel, der zur Nichtigkeit des Planes oder aber auch zu Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinde führen kann.

- 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - ...
  - f) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts,
  - ...
- 12. die Belange des Hochwasserschutzes.

- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

#### § 2 BauGB Aufstellung der Bauleitpläne

- (1) Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### § 5 BauGB Inhalt des Flächennutzungsplans

- (2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:
  - 7. die Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind;
  - ...
- (3) Im Flächennutzungsplan sollen gekennzeichnet werden:
  - 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
  - ...
- (4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

#### § 9 BauGB Inhalt des Bebauungsplans

- (1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
  - 16. die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;
  - ...
- (3) Bei Festsetzungen nach Absatz 1 kann auch die Höhenlage festgesetzt werden. Festsetzungen nach Absatz 1 für übereinander liegende Geschosse und Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen können gesondert getroffen werden; dies gilt auch, soweit Geschosse, Ebenen und sonstige Teile baulicher Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche vorgesehen sind.
- ...
- (5) Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:
  - 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind;
  - ...
- (6a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.

#### § 24 Allgemeines Vorkaufsrecht

- (1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken
  - 7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten

#### § 35 Bauen im Außenbereich

- (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
  - 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

#### § 246a Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete

Anlässlich der Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 6 sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden.

### 7.5 GESETZ ÜBER DEN KATASTROPHENSCHUTZ – LANDESKATASTROPHENSCHUTZGESETZ (LKatSG)

(i.d.F. vom 22.11.1999 zuletzt geändert am 21.03.2004)

#### § 1 LKatSG Katastrophenschutz

- (1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die Aufgabe, die Bekämpfung von Katastrophen vorzubereiten, Katastrophen zu bekämpfen und bei der vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden mitzuwirken (Katastrophenschutz). Sie haben dazu die Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.
- (2) Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder Tiere, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.

#### § 2 LKatSG Vorbereitende Maßnahmen

- (1) Als vorbereitende Maßnahmen haben die Katastrophenschutzbehörden insbesondere
  1. zu untersuchen, welche Katastrophengefahren in ihrem Bezirk drohen,
  2. die in ihrem Bezirk für die Katastrophenebekämpfung vorhandenen Einsatzkräfte und -mittel zusammenzustellen,
  3. Katastrophen-Alarm- und Einsatzpläne auszuarbeiten und weiterzuführen,
  4. die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und die unverzügliche Übernahme der Einsatzleitung durch die Katastrophenschutzbehörde zu gewährleisten,
  5. sich im Zusammenwirken mit den Trägern der Katastrophenhilfe im Hinblick auf ihre im Katastrophenschutz mitwirkenden Kräfte Kenntnis von der Einsatzfähigkeit im Sinne von § 9 Abs. 3 zu verschaffen,
  6. die Aufstellung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes zu veranlassen, auf ihre angemessene Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung sowie auf ihre Einsatzfähigkeit hinzuwirken und dies,

soweit landesrechtlich nicht besonders geregelt, zu überwachen,

7. regelmäßige Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde und Hinzuziehung der Träger der Katastrophenhilfe, der im Katastrophenschutz Mitwirkenden im Sinne von § 5, von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens im Sinne von § 26 sowie von Betreibern von Anlagen im Sinne von § 30 durchzuführen,
  8. auf die Zusammenarbeit des Katastrophenschutzdienstes mit den Einsatzkräften des Selbstschutzes, insbesondere mit den betrieblichen Katastrophenschutzorganisationen hinzuwirken.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen in der Behörde (Katastrophenschutzstab) und am Einsatzort (technische Leitung des Einsatzes), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch das Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.

#### § 5 LKatSG Im Katastrophenschutz mitwirkende Behörden, Einrichtungen, Stellen und Berufsvertretungen

- (1) Alle der Katastrophenschutzbehörde gleich- oder nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Stellen des Landes sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und im Bezirk der Katastrophenschutzbehörde eigene Zuständigkeiten besitzen, die öffentlich geförderten Akutkrankenhäuser und ihre Träger, die Träger und Einrichtungen des Rettungsdienstes sowie die Kammern nach dem Kammergesetz des Landes wirken im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz mit. Die Leitstellen für die Feuerwehren sind Stellen, die Rettungsleitstellen sind Rettungsdienstleinrichtungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Katastrophenschutzbehörde koordiniert die Arbeit der im Katastrophenschutz Mitwirkenden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden.
- (2) Die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Sinne dieser Vorschrift umfasst insbesondere die Verpflichtung,
  - ...
  1. die unverzügliche Abgabe von Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, an die Katastrophenschutzbehörde sicherzustellen,
  2. Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde auszuarbeiten und weiterzuführen,
  3. auf Anforderung an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.

# Anhang Raumordnung

(aus: „Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg“, erschienen im März 2003)

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete haben folgende Bedeutung:

**Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie sind gem. § 7 Abs. 4 ROG Ziele der Raumordnung und lösen Bindungswirkungen nach § 4 ROG aus.

In den Regionalplänen werden in hochwassergefährdeten Gebieten im Freiraum „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt.

Die „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ zur

- Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken,
- Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen oder
- Erhaltung der Möglichkeiten der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung

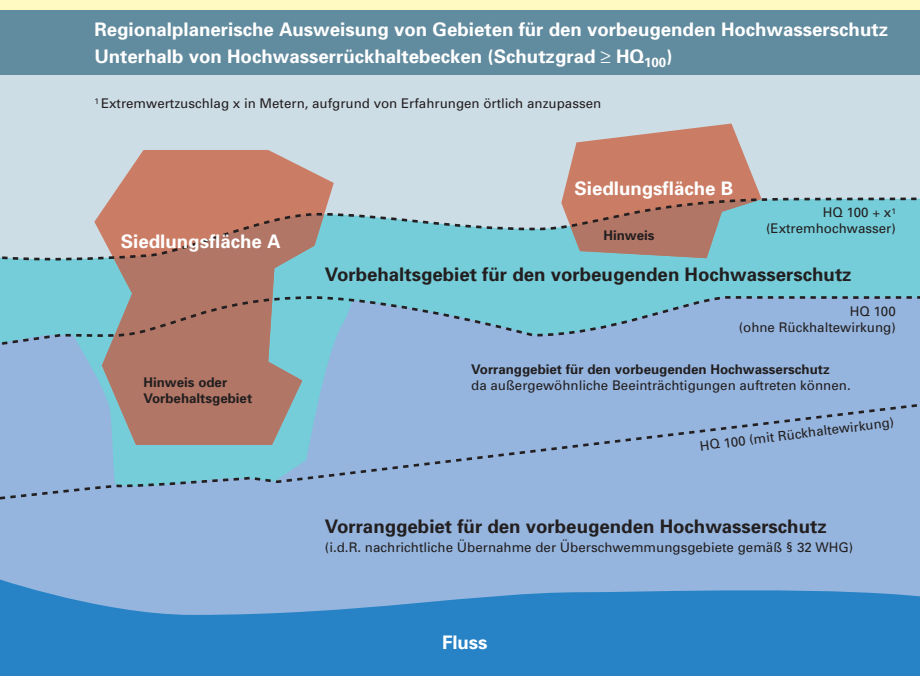
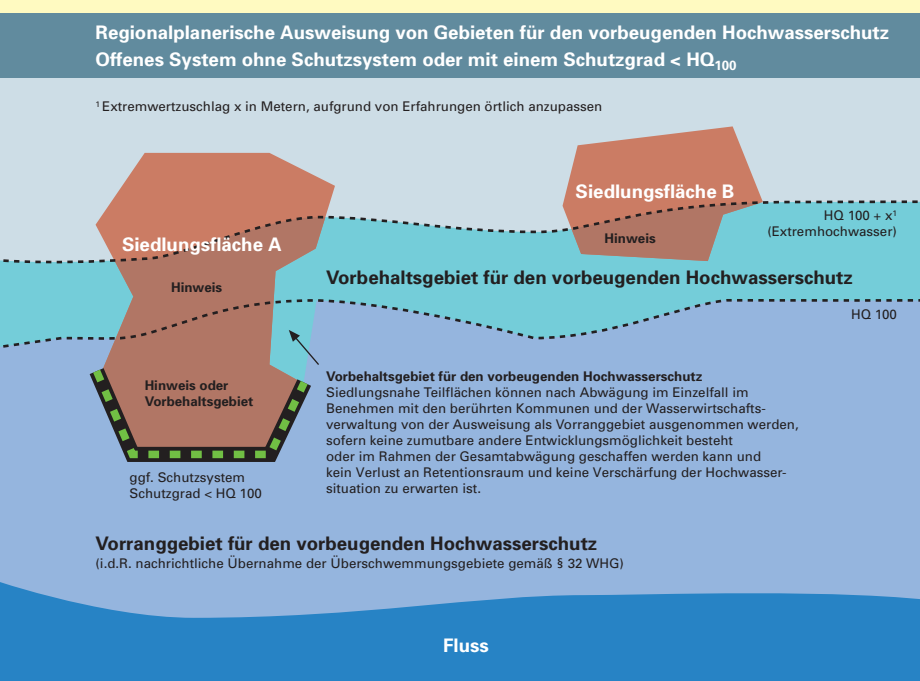
zielen darauf ab, natürliche Überschwemmungsflächen von (zusätzlichen) hochwassersensiblen Nutzungen sowie von Nutzungen die den Abfluss beeinträchtigen und/oder zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten. Darüber hinaus können „Vorranggebiete“ zur raumordnerischen Sicherung von Flächen für Anlagen und Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (z.B. Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen) festgelegt werden.

Die Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgt auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Informationen zu den hochwassergefährdeten Gebieten mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (am Oberrhein von 200 Jahren) unter Berücksichtigung der Schutzwirkung von Anlagen zum technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutz.<sup>1</sup>

Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden in der Praxis nur für den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB in Betracht kommen. Das heißt, dass bestehende Bauflächen und planungsrechtlich gesicherte Flächen (rechtskräftige Bebauungspläne) von einer Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen sind.

Siedlungsnaher Teilflächen innerhalb der hochwassergefährdeten Gebiete, die bei einem Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (am Oberrhein von 200 Jahren) betroffen sind, können nach Abwägung im Einzelfall im Benehmen mit den berührten Kommunen und der Wasserwirtschaftsverwaltung von der Festlegung als Vorranggebiet ausgenommen werden, sofern

- keine zumutbare andere Entwicklungsmöglichkeit besteht oder im Rahmen der Gesamt abwägung geschaffen werden kann,
- kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich der Funktion der Rückhaltefläche geschaffen wird und
- keine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist bzw. die Fläche nicht im abflusswirksamen Bereich liegt.





In Gebieten, die durch feste oder mobile Einrichtungen des Hochwasserschutzes mit einem Schutzgrad von HQ 100 bzw. HQ 200 am Oberrhein geschützt sind (geschlossene Systeme), sollen Freiflächen, in denen außergewöhnliche Beeinträchtigungen auftreten können<sup>2</sup>, die durch bauliche Maßnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht beherrschbar sind, sowie Freiflächen, die für die Hochwasservorsorge benötigt werden, als Vorranggebiet festgelegt werden.

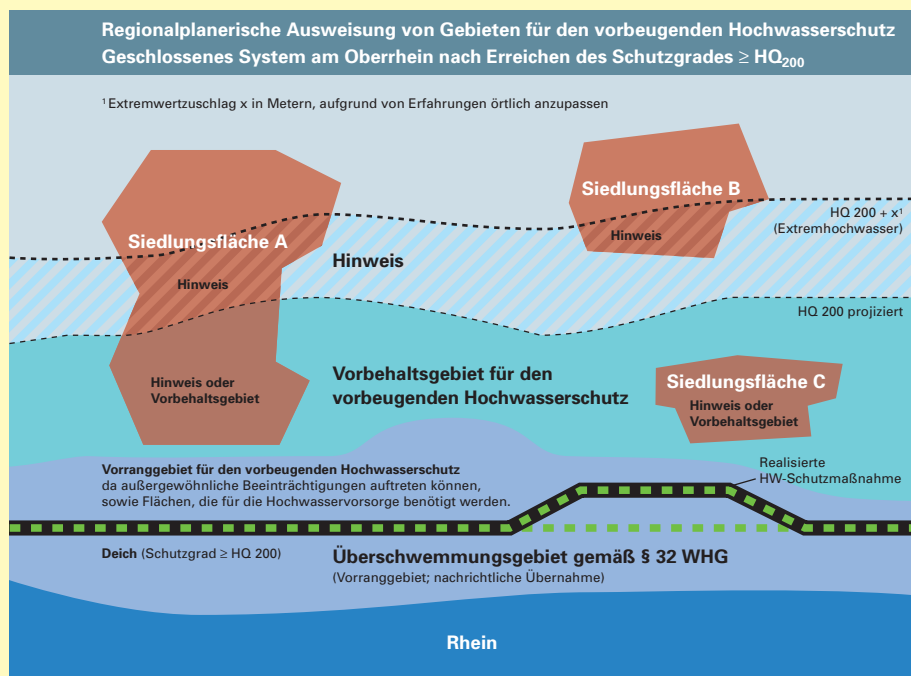
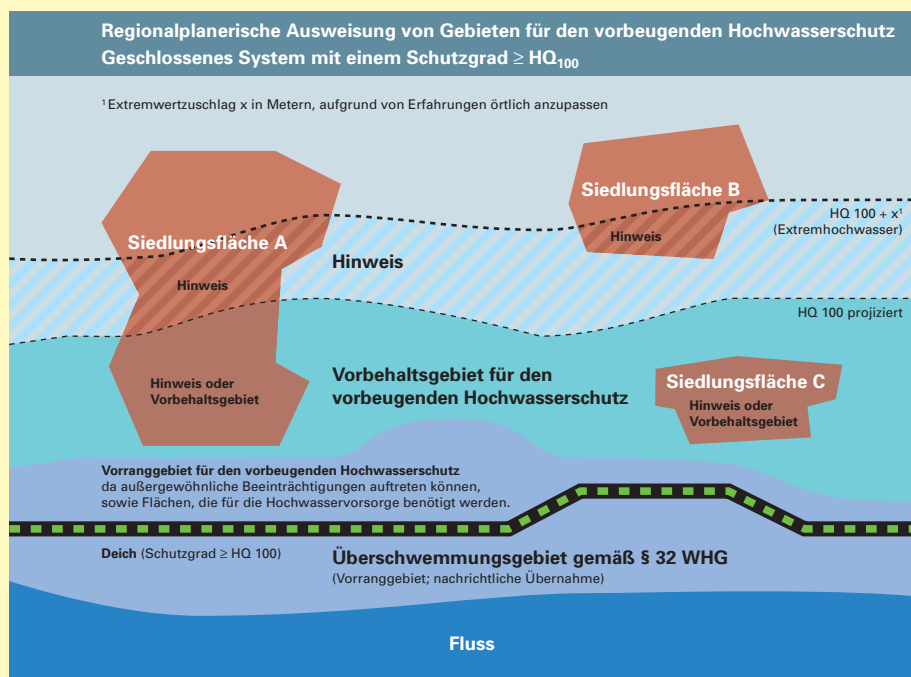
In den „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ ist eine Festlegung von Bauflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Flächen für Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB<sup>3</sup> in der Regel nicht zulässig. Ausweisungen für sonstige bauliche Nutzungen im Sinne von § 5 BauGB und Einzelvorhaben sind dann zulässig, wenn

- ein öffentliches Interesse an ihrer Verwirklichung besteht,
- eine Erhöhung des Schadenspotenzials nicht zu befürchten ist,
- kein Verlust an Retentionsraum erfolgt bzw. ein gleichwertiger Ausgleich der Funktion der Rückhaltefläche geschaffen wird,
- keine Verschärfung der Hochwassergefahr für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist bzw. die Fläche nicht im abflusswirksamen Bereich liegt.

Vorbehaltsgebiete sind gem. § 7 Abs. 4 ROG Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Mit diesem – auf landesplanerischer Ebene abschließend festgelegten – Gewicht ist der vorbehaltene Belang in die nachfolgende Abwägung (insbesondere auf der Ebene der Bauleitplanung) einzustellen.

In den Regionalplänen werden darüber hinaus die übrigen (nicht mit „Vorrang“ belegten) hochwassergefährdeten Gebiete im Freiraum als „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt. Sofern eine Festlegung auf Grund der Gefahrenlage sinnvoll und geboten ist, können auch innerhalb von besiedelten Gebieten, die nicht zum Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB gehören, „Vorbehaltsgebiete“ festgelegt und so entsprechende Vorgaben für die Bauleitplanung der betroffenen Gemeinden geschaffen werden.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete erfolgt bei offenen Systemen auf der Grundlage der wasserwirtschaftlichen Informationen zu den hochwassergefährdeten Gebieten unter Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren mit einem örtlich angepassten Extremwertzuschlag<sup>4</sup>.

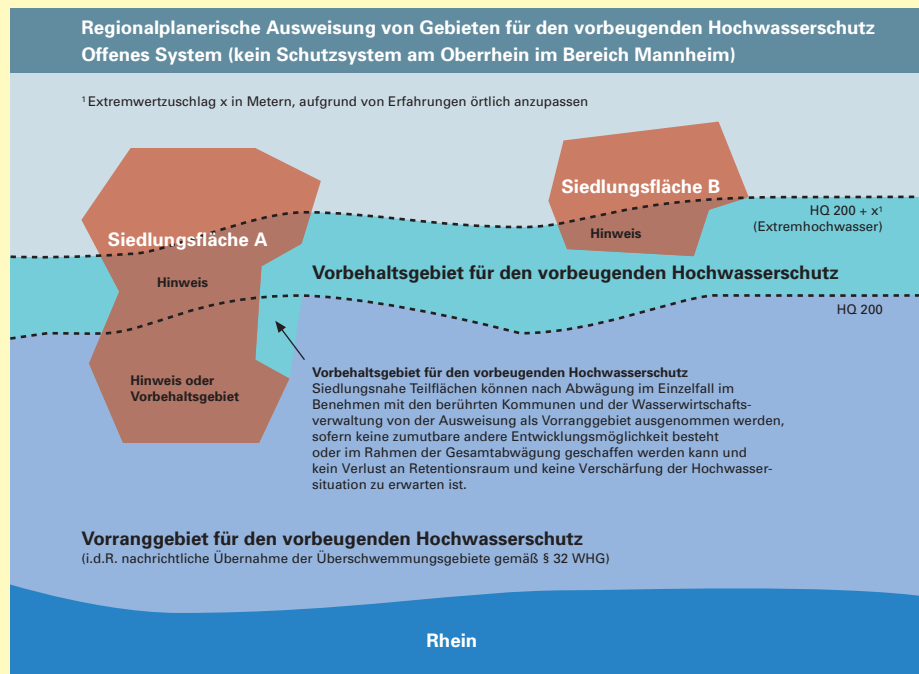
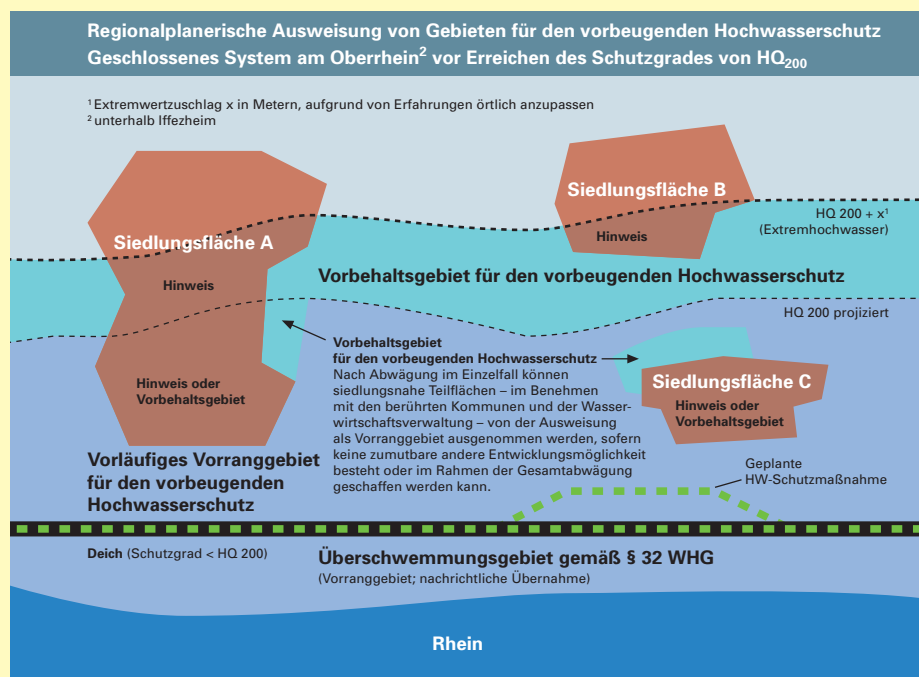


Am Oberrhein unterhalb Iffezheim erfolgt bis zur Erreichung des angestrebten Schutzgrades von HQ 200 auch für Flächen hinter den Deichen die Abgrenzung als Vorbehaltsgebiet unter Zugrundelegung eines Hochwasserereignisses mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren mit einem örtlich angepassten Extremwertzuschlag<sup>1</sup>.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen innerhalb der „Vorbehaltsgebiete“ ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. Durch geeignete Flächenauswahl sowie durch hochwasserkompatibles Bauen sind Verschärfungen des Hochwasserabflusses zu vermeiden und die Schadensrisiken zu minimieren.

**Hinweis:** Siedlungsgebiete und Freiräume innerhalb der „übrigen hochwassergefährdeten Gebiete“ werden in den Regionalplänen – soweit sie nicht bereits als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind – mit dem Hinweis versehen, dass sie bei Extremereignissen überschwemmt werden können.

Mit dem Hinweis ist keine regionalplanerische Aussage im Sinne eines Zieles oder Grundsatzes verbunden; er hat vielmehr den Rang eines „Vorschlags“. Der Hinweis dient der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit und trägt damit zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins bei. 🐾



1 sofern der Schutzgrad größer HQ 100 (am Oberrhein größer HQ 200) ist.

2 Als außergewöhnliche Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:

- Lebensgefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten (z.B. unmittelbar hinter einem Deich bei Deichbruch),
- lang anhaltende oder hohe Wasserstände im Falle der Überflutung,
- Lebensgefahr durch hohe Fließgeschwindigkeiten und schnell ansteigende Wasserstände (z.B. unterhalb von Hochwasserrückhaltebecken bei Überschreiten des Schutzgrades)

3 In der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1950) m.V.v. 3.8.2001

4 Extremwertzuschlag in Metern, aufgrund von Erfahrungen örtlich anzupassen (Extremhochwasser)



**Impressum:**

Herausgeber	Umweltministerium Baden-Württemberg Innenministerium Baden-Württemberg Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Koordination	WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, Heidelberg Ruiz Rodríguez - Zeisler - Blank, GbR, Wiesbaden
Redaktion	Peter Zeisler Ruiz Rodríguez - Zeisler - Blank, GbR, Wiesbaden
Gestaltung	Design Partner, Stuttgart
Stand	Juli 2005

Alle Rechte vorbehalten  
Nachdruck – auch auszugsweise – nur nach vorheriger  
Genehmigung des Herausgebers

Druck	Druckerei Bechtel, Ebersbach
Auflage	1. Auflage, 10.000 Oktober 2005

Dieses Dokument kann beim Umweltministerium Baden-  
Württemberg oder bei der WBW Fortbildungsgesellschaft  
bezogen werden.

**Bildnachweis:**

Titelseite:	Hochwassergefahrenkarten (Ausschnitt), LfU
Umschlaginnenseite vorne:	Polizeidirektion Waiblingen (Rems, März 2002) Peter Zeisler
Inhaltsverzeichnis:	
Seite 2:	J. Schwab, Bad Wimpfen
Seite 3:	LfU
Seiten 4, 5, 6 + 7:	LfU
Seite 13:	Waldemar Ehrmann
Seite 18:	HN Modell Neckar
Seite 20:	Ernesto Ruiz Rodriguez
Seite 23:	Stadt Bad Friedrichshall
Seite 25:	WBW-Fortbildungsgesellschaft
Seite 27:	LfU
Seite 29:	J. Weber
Umschlaginnenseite hinten:	Jürgen Gerhardt

**An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgewirkt:**

Helmut Andrä, Regionalverband Nordschwarzwald; Jakobine Biehl, Stadt Heilbronn; Michael Folk, Bürgermeister der Gemeinde Offenau, Uwe Kunzmann, Regierungspräsidium Karlsruhe; Marc Lyachenko, WBW-Fortbildungsgesellschaft; Markus Moser, Regierungspräsidium Stuttgart; Marc Panczak, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg; Jürgen Reich, Umweltministerium Baden-Württemberg; Wolfgang Schilling, Landratsamt Heilbronn; Wolfgang Schillinger, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg; Horst Steidle, Regierungspräsidium Stuttgart; Armin Stelzer, WBW-Fortbildungsgesellschaft; Hartmut Sugg, Stadt Heilbronn; Manfred Tremmel, Landratsamt Rastatt; Peter Zeisler, Ruiz Rodriguez + Zeisler + Blank, GbR



Umweltministerium  
Baden-Württemberg  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart  
[www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Innenministerium  
Baden-Württemberg  
Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart  
[www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)

Wirtschaftsministerium  
Baden-Württemberg  
Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart  
[www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de)

Gemeindetag Baden-Württemberg  
[www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)

Städtetag Baden-Württemberg  
[www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)

Landkreistag Baden-Württemberg  
[www.landkreistag-bw.de](http://www.landkreistag-bw.de)

Regierungspräsidien  
[www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de)

Landesanstalt für Umweltschutz  
[www.lfu.baden-wuerttemberg.de](http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de)

Hochwasser-Vorhersage-Zentrale (HVZ)  
[www.hvz.baden-wuerttemberg.de](http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de)

WBW Fortbildungsgesellschaft  
für Gewässerentwicklung mbH  
Mannheimer Straße 1, 69115 Heidelberg  
[www.wbw-fortbildung.de](http://www.wbw-fortbildung.de)



**Baden-Württemberg**

INNENMINISTERIUM • UMWELTMINISTERIUM  
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM